

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen  
 L = Legende ändern oder ergänzen  
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern  
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich  
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>1. DB Services Immobilien GmbH, Liegenschaftsmanagement</p>	<p><b>Stellungnahme vom 21.08.2024</b></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Westlich des Plangebiets verläuft in circa 300 m Entfernung die Bahnstrecke 6542 Treuenbrietzen - Brandenburg, Bahn-km 10,900. Die DB Energie GmbH betreibt außerdem im Beeinflussungsbereich der Windenergieanlagen die 110-kVBahnstromleitung Nr. 315.</p> <p>Zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplan haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.</p> <p>Die von uns in unserer Gesamtstellungnahme vom 20.02.2023 mit dem Aktenzeichen TÖB-BB-23-149899 mitgeteilten Belange sind weiterhin zwingend zu beachten. Die Stellungnahmen haben wir zur Kenntnis diesem Schreiben als Anlage beigefügt.</p> <p>Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien erhält nach erfolgter Beschlusslage eine Fassung des Satzungsexemplars.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>
<p>2. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5</p>	<p><b>Stellungnahme vom 26.08.2024</b></p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der o. g. Änderung ((GL Reg.-Nr. 1302/2001) nicht entgegen. Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ziele der Raumordnung stehen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ nicht entgegen.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>3. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</p>	<p><b>Stellungnahme vom 31.07.2024</b></p> <p><b>1. Formate Hinweise</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. 1 Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den <b>Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte</b> wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des <b>Regionalplans Havelland-Fläming 3.0</b> beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen <b>Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027</b> aufzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>In der 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 06. Juni 2024 wurde der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen (Textteil) und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) als Satzung beschlossen. Diese wurde bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.</p> <p><b>2. Regionalplanerische Belange</b>                      Mit der vorliegenden Planung sollen Voraussetzungen für die Modernisierung des Windparks Mühlenfließ geschaffen werden. Der beplante Bereich überschneidet sich zu großen Teilen mit dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung 51 Niemeck/Haseloff. Dass der Bebauungsplan über die Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergienutzung hinausgeht, widerspricht dabei nicht den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Im Bereich des Vorranggebietes für die Windenergienutzung werden im Bebauungsplan keine Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen festgelegt, somit stehen dem Planvorhaben keine Regionalplanerischen Belange entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>4. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 06.08.2024</b></p> <p>Mit der Änderung des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering der bestehenden „alten“ Windkraftanlagen durch „neue“ höhere und technisch modernisierte Windenergieanlagen geschaffen werden.</p> <p>Die gegenüber dem Vorentwurf, Stand August 2022, zwischenzeitlich erfolgten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schiennpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV bestehen gegen die Änderung weiterhin keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Den Bereich des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich auf die gesonderte Prüfung der Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und deren eigenständige Stellungnahme.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>5. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 28.08.2024</b></p> <p>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da Sonstige Sondergebiete „Windenergienutzung“ festgesetzt werden sollen und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. LuftVG darstellen.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ im Amt Niemeck (Stand: Mai 2024).</p> <p><b>Begründung:</b> Das Planungsvorhaben liegt bei Niemeck, im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Der Sonderlandeplatz (SLP) Locktow liegt ca. 3,7 km nördlich der Planungsfläche. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Die Platzrunde für Motorflug ist südlich zu fliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 und die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL) 1-1679/19 zu beachten. Diese, insbesondere einzuhaltende Abstände zu Platzrunden, werden durch Ihre Planung nicht beeinträchtigt.</p>	Kenntnisnahme.	K
	<p>Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p>	Kenntnisnahme.	K
	<p>Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.</p>	Kenntnisnahme.	K
	<p>Da die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten „Windenergienutzung“ geplant ist, ist die LuBB im weiteren Genehmigungsverfahren zu Windkraftanlagen zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme.	K
	<p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).</p>	Kenntnisnahme.	K
	<p>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zum Bebauungsplan „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ im Amt Niemeck (Stand: Mai 2024).</p>	Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.	K
	<p><b>Hinweise:</b> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p>	Kenntnisnahme.	K
	<p>2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14</p>	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.	H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</p> <p>3. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – (AVV LFH)“ in der jeweils gültigen Fassung (BAnzAT 30.04.2020 B4; <u>zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).</u></p> <p>4. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</p> <p>5. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>6. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>“.</p> <p>Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde bereits beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>H</p> <p>K</p> <p>V</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>6. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West</p>	<p><b>- keine Stellungnahme -</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>7. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p><b>Stellungnahme vom 18.07.2024</b></p> <p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.		
8. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	<p><b>Stellungnahme vom 20.08.2024</b></p> <p><b>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</b> Keine.</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</b> Keine.</p> <p><b>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bergbauberechtigungen:</b></p> <p>Die nördlich Fläche des geplanten Vorhabens befindet sich teilweise innerhalb des Feldes der Bewilligung „<b>Betzig-Nord B (22-1480)</b>“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt.</p> <p>Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.</p> <p>Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Das LBGR ist bei weiteren Planungen bzw. konkreten Bauvorhaben weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>V</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Geologie:</b>                      Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoldG)).</p>	Kenntnisnahme.	K
9. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	<p><b>Stellungnahme vom 20.08.2024</b></p> <p>Am 20.08.2024 ist bereits das Benehmen gem. § 19 Abs. 3 BbgDSchG zwischen dem BLDAM, Abt. Bodendenkmalpflege (Referat Großvorhaben, Sonderprojekte, Braunkohle; Az. GV 2023:018b) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Az. 70830-24-40) hergestellt worden. Eine gesonderte Stellungnahme ist aus diesem Grund nicht nötig.</p>	Kenntnisnahme.	K
10. Landesamt für Umwelt (LfU)	<p><b>Stellungnahme vom 18.09.2024</b></p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 - Wasserwirtschaft –</b></p> <p><b>2. Fachliche Stellungnahme</b> X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</b> Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 24.01.2023 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><i>Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht betroffen sind.</i></p> <p>Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften - Naturschutz –</b></p> <p><b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>Der Nahbereich des im Jahr 20023 besetzten Rotmilan-Horstes Nr. 2 überlagert die Baugrenze des SO 3 vollständig und die Baugrenze des SO 5 teilweise. Der Nahbereich des Brutpaares des Horstes Nr. 5 überlagert die Baugrenze des SO 8 teilweise. Das Eintreten des signifikant erhöhten Tötungsrisikos kann für diese geplanten Standorte auch nicht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>durch Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG verhindert werden (s. § 45 b Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Die Gemeinde plant in die Ausnahmelage hinein. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den Planunterlagen dargelegt (s. AFB, Pkt. 6.5).</p> <p>Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme kommt für Repowering-Vorhaben bei der Art Rotmilan zwar grundsätzlich in Frage, allerdings dient die Planung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung und hat auch die natur- und artenschutzrechtlichen Belange angemessen zu berücksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, dass die betroffenen Sondergebiete 3, 5 und 8 zur Erreichung der Ausbauziele der Windenergienutzung erforderlich sind. Im aktuellen Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht enthalten. Es bestehen sowohl auf regionaler Ebene und auch auf Regionalplanebene ausreichend Alternativstandorte um die Flächenziele beim Ausbau der Windenergienutzung zu erreichen. Die Planung sollte daher um die Sondergebiete 3, 5 und 8 reduziert werden.</p> <p>Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht sind besonders die SO 3 und 8 kritisch zu bewerten. Die Baugrenzen aller anderen Sondergebiete liegen im zentraler Prüfbereich der Rotmilan- und Schwarzmilan-Brutplätze (§ 45 b Abs. 3 BNatSchG). Das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos kann für diese SO durch Schutzmaßnahmen vermeiden werden (s. VAFB5).</p> <p>Die weiteren bestehenden artenschutzrechtlichen Konflikte der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechsen können durch die im Umweltbericht dargestellten Vermeidungsmaßnahmen VAFB1 bis VAFB5 gelöst werden und sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow umfasst die Grenzen des seit 2002 bestehenden Windparks Somit ist dieser Windpark als „einer im Bestand existierender Windpark“ zu bewerten. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird dieser Windpark mittels Repowering überplant, so dass festgesetzt wird, dass entsprechende Alt-Anlagen zurück werden müssen, bevor neue WEA gebaut werden dürfen. Im Nahbereich der Standorte der Altanlagen A 08, A 11 und A 15 soll nun das Baurecht für neue WEA in den SO-Gebieten Nr. 3, 5 und 8 entstehen. Damit ist festzustellen, dass durch die SO-Gebiete Nr. 3, 5 und 8 keine neuen Flächen zum Bau von WEA genutzt werden, sondern bestehende und bauliche bereits vorbelastete Gebiete zum Ausbau der Windenergie genutzt werden. Die Gemeinde präferiert Bereiche und Flächen zum Ausbau der Windenergie heranzuziehen, welche nicht neu erschlossen werden müssen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren beachtet.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>Z</p> <p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften</b>  <b>- Immissionsschutz –</b></p> <p><b>2. Fachliche Stellungnahme</b>  <b>X</b> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>1. Sachstand</b>                      Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) "Repowering Windpark Mühlenfließ der Gemeinde Mühlenfließ für ihren Ortsteil (OT) Haseloff-Grabow. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 8/1, 8/2, 11, 13/1, 13/2, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 der Flur 5 sowie die Flurstücke 16/2, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25 der Flur 4, jeweils in der Gemarkung Haseloff mit einer Flächengröße von ca. 188 ha. Das Änderungsverfahren soll den Rückbau der bestehenden 10 WEA im Plangebiet und deren Ersatz durch 8 neue, leistungsstärkere Anlagen ermöglichen. Entsprechend werden im Plangebiet 8 sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung, im übrigen Flächen für die Landwirtschaft sowie Grünflächen festgelegt.</p> <p><b>2. Stellungnahme</b>  <u>Rechtsgrundlage</u>                      Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Lichtleitlinie ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p><u>Planumfeld</u> Das Plangebiet liegt südöstlich des Ortsteils Haseloff entlang der B102 und ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Norden begrenzt der Verlauf der B102 das Plangebiet, im Übrigen wird das Plangebiet durch Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen begrenzt. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u> Da sich im Plangebiet keine Immissionsorte im Sinne des BImSchG befinden, entfällt ein Schutzanspruch.</p> <p><u>Immissionssituation</u> Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Dies betrifft insbesondere Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexionen des sich bewegenden Rotors. Entsprechende Ausführungen zu den möglichen Emissionen muss der B-Plan enthalten, in Bezug auf den Lärm ist eine Schallimmissionsprognose bereits jetzt erkennbar erforderlich. Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen ein.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit und Klima / Luft. Für das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit potentiell bedeutsam sind Lärmemissionen einschließlich Infraschall, Schattenwurf und der sogenannte Disko-Effekt (Reflexionen am bewegten Rotor). Diese Punkte sind verbal abzuhandeln, wobei selbstverständlich auf die Ergebnisse der Prognosen zurückgegriffen werden kann. Es hat eine Gegenüberstellung der Ist- mit der Plansituation zu erfolgen.</p> <p>Die unter Punkt Immissionsschutz angeführte 16. BImSchV hat im vorliegenden Verfahren keine Bedeutung, vielmehr ist die TA Lärm die maßgeblich anzuwendende Norm. Richtigerweise soll die Vorbelastung durch bereits bestehende WEA berücksichtigt werden, darüber hinaus sind</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden weiterhin berücksichtigt. Im Umweltbericht wurden die gesetzlichen Schutzgüter auf ihre Belange geprüft und es konnten keine erheblichen Betroffenheiten festgestellt werden. Zudem ist die Vorlage einer immissionsschutzrechtlichen Prognose nicht zwingend in einem Bebauungsplanverfahren erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Umweltbericht hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsnorm (TA-Lärm).</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>Z, K</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>auch die bereits bestehenden gewerblichen Anlagen im Gewerbegebiet zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dem Schutzgut Klima / Luft ist verbal eine Gegenüberstellung der Ist- mit der Plansituation vorzunehmen, hinsichtlich des Klimas sind die möglichen Auswirkungen sowohl klein- als auch großräumig zu betrachten.</p> <p><b>3. Fazit</b> Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes kann erst nach Vorlage der unter Punkt „Immissionen“ geforderten Aussagen / Prognosen erfolgen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p><i>Der Umweltbericht musste aufgrund neuer Erkenntnisse in der Planung angepasst werden, so dass sich einzelne Maßnahmeblätter zu den umweltfachlichen Kompensationsmaßnahmen geändert haben. Daher wurde auf Grundlage der Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemeck“ (Satzungsfassung, Stand März 2025) nebst Umweltbericht mit dem Landesamt für Umwelt und nachrichtlich mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark eine eingeschränkte erneute Beteiligung mit Schreiben vom 18.03.2025 durchgeführt.</i></p> <p><b>Stellungnahme vom 26.03.2025</b></p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Im Kapitel 2.2.6 des Umweltberichtes werden sowohl die mikro- als auch die mesoklimatischen Auswirkungen des Vorhabens erläutert. Es werden ergänzende Erläuterungen hinsichtlich der Gegenüberstellung der Ist- mit der Plansituation in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorlage einer immissionsschutzrechtlichen Prognose ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zwingend erforderlich. Die Gemeinde erachtet die Aussagen im Umweltbericht als ausreichend für eine Bewertung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>	<p>U</p> <p>Z, K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 - Immissionsschutz -</b></p> <p><b>2. Fachliche Stellungnahme</b>  X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>1. Sachverhalt</b>  Durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg erging im Rahmen der Beteiligung auf Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen am 20.09.2024. Der Geltungsbereich grenzt an den BP „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haselhof-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ, der parallel geändert wird. Die Planzeichnung beinhaltet 3 Baufenster mit der Festsetzung Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO und der Zweckbestimmung Windenergienutzung für jeweils einen Anlagenstandort. Dem Landesamt für Umwelt wird zur Änderung des Umweltberichtes (Satzungsfassung vom 06.03.2025) Version 3.0 im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung nach § 4b) BauGB erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p><b>2. Stellungnahme</b>  <b>2.1. Rechtsgrundlagen</b>  <b>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</b>  Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p> <p><b>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</b> Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind u.a. in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie, der Störfall-Verordnung, BImSchV2, 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p> <p>Hinweis Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p><b>2.2 Immissionsschutz</b> Änderung Umweltbericht Stadt Niemegk) Nur unter Pkt. 1.4.2 (S. 14) im Umweltbericht OT Haseloff-Grabow wurde die TA-Lärm aufgenommen. Weiterhin wurden Änderungen jeweils zu den Maßnahmen der Kompensation in den Maßnahmeblättern (80 ff) vorgenommen.</p> <p><b>Hinweis zum Unterschied der planerischen Entscheidung</b> Unter Pkt. 2.1.1 Schutz Mensch (S. 19) wurde im Umweltbericht ausgeführt, „konkrete Angaben zur Bestandsbelastung erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wenn die konkreten geplanten Anlagentypen festgelegt sind und die Fachgutachten zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorliegen.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Unter Pkt. 2.2.1.2 (S. 41) steht, „Betriebsbedingte Auswirkungen durch Schall- und Schattenemissionen können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht hinreichend quantifiziert werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt und keine konkreten Anlagentypen festgesetzt werden.“ Mit Bezug zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren und den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgte die Bewertung, dass gesundheitsbeeinträchtigende Auswirkungen aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ableitbar sind. Fazit der vorangegangenen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt war, dass eine abschließende Bewertung des Belangs Immissionsschutz erst nach Vorlagen der Prognosen erfolgt kann.</p> <p>Eine Verlagerung der Problemlösung aus dem Bauleitplanverfahren auf das nachfolgende Verwaltungshandeln ist nicht ausgeschlossen. „Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Maßnahmen der Konfliktlösung außerhalb des Planverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt oder zu erwarten ist.“</p> <p>Hierzu ergeht der folgende Hinweis. Die ausreichende Sicherstellung ist nur dann gewährleistet, wenn sich die Gemeinde der Unterschiede zwischen der planerischen Entscheidung und der gebundenen Anlagengenehmigungen bewusst ist. Nicht alles was planerisch auf Grundlage des BauGB und der BauNVO im Bebauungsplan gesteuert und festgesetzt werden kann, ist im Rahmen der Anlagengenehmigung durchsetzbar, wenn hierfür im Bebauungsplan die Festsetzungen nicht getroffen wurden. Denn § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. BImSchG (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen) ermöglicht auch unter Vorsorgeaspekten im gebundenen Genehmigungsverfahren nur Auflagen, die dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p><b>3. Fazit</b> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zu den gekennzeichneten Änderungen des Umweltberichtes keine Bedenken. Der Hinweis zum Unterschied der planerischen Entscheidung und der gebundenen Anlagengenehmigung sollte in der Abwägung Berücksichtigung finden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorlage einer immissionsschutzrechtlichen Prognose ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht zwingend erforderlich. Die Gemeinde hält die fachlichen Aussagen im Umweltbericht für qualifiziert, um eine sachgerechte Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange vorzunehmen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>13. Landkreis Potsdam- Mittelmark</p>	<p><b>Stellungnahme vom 30.08.2024</b></p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p> <p><b>Fachdienst Umwelt Untere Wasserbehörde</b> Wasserrechtliche Belange stehen der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Repowering Windpark Niemeck" gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p><u>Einwände</u> keine</p> <p><u>Hinweise</u> Allgemein Das Merkblatt „Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA) vom BLAK UmwS, Stand 16.05.2023 ist zu beachten.</p> <p>Stilllegung / Rückbau „Bei der Stilllegung hat der Betreiber der Anlage alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (§ 17 Abs. 4 AwSV). Die Stilllegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein wesentlicher Schritt der Vorbereitungsarbeiten für den Rückbau von WEA im Sinne des „Leitfadens zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen“ (im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), 2021). Dies erfordert die Entleerung der Anlagen durch das Entfernen der Betriebsflüssigkeiten und Betriebsstoffe (wassergefährdende Stoffe). Dazu gehört auch ihre Reinigung (ordnungsgemäße Beseitigung von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen).“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Realisierungsplanung beachtet.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Hinweise zur TrinkwEGV                      Östlich gelegene Flächen des Vorhabens liegen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Linthe. Am 12. Dezember 2023 ist die neue Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (TrinkwEGV) in Kraft getreten. Sie verpflichtet die Wasserversorger zu einer Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung für ihre Einzugsgebiete. Bei der Risikobewertung werden die geplanten Windkraftenergieanlagen mitberücksichtigt werden müssen. Die Anlagen sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.</p> <p><b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b>                      Abfallrechtliche Belange stehen der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow" gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p><u>1. Einwendungen</u>                      a) Einwendungen.                      Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.</p> <p>b) Rechtsgrundlage:                      Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)</p> <p>Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)</p> <p>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40])</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):                      Nicht erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Realisierungsplanung beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>H</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u> Keine Hinweise.</p> <p><u>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> Keine Hinweise.</p> <p><u>4. Weitergehende Hinweise</u> 1. Das geplante Bauvorhaben ist mit Um- und Abbruchmaßnahmen verbunden. Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten ist ein Entsorgungskonzept (gemäß „Brandenburger Leitfaden für den Rückbau von Gebäuden“) zur Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzureichen. Dies ist nach Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung mit den dazugehörigen Mengen und der beabsichtigten Entsorgungswege aufzuschlüsseln.</p> <p>Gefährliche Abfälle sind im Entsorgungskonzept dabei gesondert auszuweisen (alle behandelten Hölzer, Dachbalken, Asbesteindeckungen, Dämmwolle- Karmelit usw.), diese unterliegen der Überwachungspflicht durch die obere Abfallwirtschaftsbehörde und sind der Zentralen Einrichtung des Landes Brandenburg, der SBB mbH anzudienen.</p> <p>2. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplanes und werden im Rahmen der Realisierungsplanung beachtet.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge &gt; 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)</li> <li>- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV</li> <li>- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV</li> <li>- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV</li> </ul> <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahme-scheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>3. Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses.</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>4. Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender <u>gefährlicher Abfälle</u> gilt: Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. <u>Gefährliche Abfälle</u> zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig: Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, <a href="http://www.sbb-mbh.de">www.sbb-mbh.de</a></p> <p><u>Gefährliche Abfälle</u> gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von <b>2.000 kg (Kleinmengen)</b>, bezogen auf alle als gefährlich eingestuft Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung <u>gefährlicher Abfälle</u> gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen Nachweisverfahren finden Sie unter <a href="https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf">https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf</a> Bei einem Anfall von mehr als <b>2.000 kg an gefährlichen Abfällen</b> liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).</p> <p>5. Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (RC- Material) als Schottertrag-/ Frostschutzschicht sind die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen – Abschnitt 4 der Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen.</p> <p>Die zum Einsatz in ein technisches Bauwerk vorgesehenen RC-Materialien müssen die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 der EBV einhalten und der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe hat nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 der EBV zu erfolgen. Lieferscheine des eingebauten Recyclingmaterials sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der UAWB auf Verlangen einzureichen.</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>6. Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b> <u>I. Einwendungen</u> keine</p> <p><u>II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u> Es ist die Überarbeitung des Umweltberichtes hinsichtlich von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes notwendig.</p> <p>a) Rückbau von Windenergieanlagen Die in der Zwischenabwägung zur Stellungnahme der UBB angekündigten Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht zum Schutz der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz sind nicht erkennbar. Es besteht damit der Verdacht, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen (Bodenschadverdichtungen durch physikalische Einwirkungen in den Boden) hervorrufen werden, da dem vorsorgenden Bodenschutz bisher nicht ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Die zurückzubauenden Windenergieanlagen stehen auf Flächen mit einer meist mittleren Bodenfruchtbarkeit oder grenzen an solche Flächen unmittelbar an. Dem Schutz und der Wiederherstellung der Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3c in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 b und c Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) ist in der Phase der Rückbaumaßnahme eine hohe Priorität einzuräumen.</p> <p>Hierzu hat sich die Rechtslage mit Einführung der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verändert.</p> <p>Nach dem Erlass zur Einführung der Arbeitshilfen „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - Leitfaden“ des MLUK des Landes Brandenburg vom 17.07.2023 sind diese</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Umweltbericht hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Umweltbericht hinsichtlich zu berücksichtigender Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Rückbaumaßnahmen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine schädlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht hinsichtlich der Arbeitshilfe „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - Leitfaden“.</p>	<p>K</p> <p>U</p> <p>U</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>fachlichen Empfehlungen an einen quantitativ und qualitativ bodenschonenden Rückbau von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Dies muss sich im Umweltbericht widerspiegeln.</p> <p>b) Bau von Windenergieanlagen Die in der Zwischenabwägung zur Stellungnahme der UBB angekündigten Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht zum Schutz der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz sind nicht erkennbar. Es besteht damit der Verdacht, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen (Bodenschadverdichtungen durch physikalische Einwirkungen in den Boden) hervorrufen werden, da dem vorsorgenden Bodenschutz bisher nicht ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Es ist der baubegleitende Bodenschutz im Sinne der Vorsorge (gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz) durch konkrete Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht zu belegen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Es sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind <u>Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.</u></p> <p>Die nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichten haben i. V. m. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vorkehrungen zu treffen, um die physikalischen Einwirkungen (hier Bodenschadverdichtungen) zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.</p> <p>Nach § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) können für Böden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bebauungsplan festgelegt werden.</p> <p>Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Umweltbericht hinsichtlich zu berücksichtigender Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Neubaumaßnahmen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine schädlichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Umweltbericht hinsichtlich des baubegleitenden Bodenschutzes.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>U</p> <p>U</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p> <p>Nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (Bauen im Außenbereich) Abs. 3 Nr. 3. ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder es schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt wird.</p> <p><u>III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> keine</p> <p><u>IV. Weitergehende Hinweise</u> keine</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b> <u>A. Einwendungen</u> Keine.</p> <p><u>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltbereichs</u> Keine.</p> <p><u>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> Keine.</p> <p><u>D. Weitergehende Hinweise</u> 1) Zuständigkeitsregelung Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben. Bitte beteiligen Sie deshalb das Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam.</p> <p>2) Genehmigungspflicht der Herstellung oder Veränderung von Verkehrsflächen Sofern Verkehrsflächen zu den neuen Anlagenstandorten zu verändern oder neu herzustellen sind und nicht Teil der immissionsschutzrechtlichen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Vorhabenzulassung sind, ist die dafür grundsätzlich erforderliche Eingriffsgenehmigung von der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p><u>Fundstelle der zitierten Rechtsvorschrift:</u>                      NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 27. Mai 2013 (<a href="#">GVBl.II/13, [Nr. 43]</a>), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (<a href="#">GVBl.II/21, [Nr. 71]</a>)</p> <p><b>Fachdienst Landwirtschaft</b>                      Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können. Unter Berücksichtigung des vorgenannten Hinweises und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.</p> <p><b>Fachdienst Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Bereich Brandschutz</b>                      Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l/min für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 1.000 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W 405]</p> <p>Die Verkehrswege im Plangebiet sind, soweit aufgrund der möglichen Bebauung (z.B. Gebäudeklasse &gt; 3, Sonderbau) oder Gebäude weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]</p> <p>Die Windkraftanlage muss aufgrund Normativer Grundlagen und der Gefahr einer Brandausbreitung mit einer Löschanlage ausgestattet werden.</p>	<p>Abstimmungen und Planungsgespräche mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der beplanten Flächen wurden bereits vor Beginn und während der Planung stetig durchgeführt.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden im Rahmen der Erschließungs- und Realisierungsplanung beachtet und nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>V</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Jede Windenergieanlage muss mit einer Notfallinformationssystemnummer versehen sein, die auch von großer Entfernung erkennbar ist.</p> <p>Einweisung der örtlichen Feuerwehr in die Anlagentechnik.</p> <p><b>Fachdienst Gesundheit</b> Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.</p> <p>In diesem Rahmen wurden die Begründung des Entwurfs des Bebauungsplanes Stand 05/2024 sowie der Umweltbericht (KS Umweltgutachten GmbH) Stand 24.05.2024 unter fachlicher Sicht betrachtet. Gutachten bezüglich Umwelteinwirkungen wie Lärmemission, Infraschall, Verschattung, Lichtreflexe und optischen Reize liegen dem Entwurf nicht bei.</p> <p>Aufgrund der beabsichtigten Repoweringplanung, die sich aus den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes nicht realisieren lässt, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Am Standort des Gemeindegebietes von Mühlenfließ sollen 11 Alt-Anlagen zurückgebaut und 8 neue WEA gebaut werden.</p> <p>Unter Punkt 5.1 Planungskonzeption der Begründung wird ausgesagt: “Die Standorte der neuen WEA sollen die Kriterien der neuen Regionalplanung zur Festlegung von Windeignungsgebieten im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming berücksichtigen und in beiden Änderungsverfahren die neu festzusetzenden Sondergebiete in einem Abstand von mindestens 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung anordnen.“</p> <p>Weiter heißt es im Umweltbericht unter Punkt 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts der Bebauungsplanziele: “Die sonstigen Sondergebiete halten den</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>von dem Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (Bbg-WEAAbG) vorgegebenen Abstand zu den bestehenden Wohnnutzungen ein.“</p> <p>Für die konkrete Betrachtung zum Schutzgut Mensch wird unter Punkt 2.1.1 Schutzgut Mensch, Untersuchungsumfang und Methodik ausgeführt: “Konkrete Angaben zur Bestandsbelastung erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wenn die konkret geplanten Anlagentypen festgelegt sind und die Fachgutachten zur Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorliegen.“</p> <p>Im Beteiligungsverfahren muss gewährleistet sein, dass für die Belange von gesundheitlicher Relevanz eine Stellungnahme verfasst werden kann. Dies ist zum jetzigen Stand der Aktenlage nicht möglich. Es fehlen notwendige Gutachten, die die Umwelteinwirkungen durch die geplanten Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch beleuchten. Gutachten zu Lärmemissionen, Infraschall, Verschattung, Lichtreflexen und optischen Reizen sind im Rahmen des weiteren Verfahrens vorzulegen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt ist zum Verfahren zu beachten.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p> <p><b>Untere Jagdbehörde</b> Keine Äußerung</p> <p><b>Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht</b> <b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> <u>Baudenkmalschutz</u> Auf Grund neuer Entwicklungen (Liste der Wirkungsgrade bzw. -räume 2023) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere konkrete Betrachtung mit Vorlage weiterer erforderlicher Gutachten erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>H</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Bodendenkmalschutz</u> Wie in den Unterlagen richtig dargestellt und genannt (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht) sind im Plangebiet zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow" im Bereich der Sondergebiete Windnutzung SO 4 und SO 5 zwei Bodendenkmale bekannt:</p> <p><b>Bodendenkmal Nr. 30134 Siedlung der Urgeschichte</b> <b>Bodendenkmal Nr. 30135 Siedlung des deutschen Mittelalters, Gräberfeld der Urgeschichte</b></p> <p>Die bekannten Bodendenkmale sind geschützt (§§ 1 und 2 BbgDSchG; Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.).</p> <p>Beide Bodendenkmale sind noch nicht in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfasst, doch ist der Schutz eines Bodendenkmals nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>Die Aussagen zum Umgang mit den bekannten Bodendenkmalen sind in die Begründung unter 7.0 übernommen. Allerdings muss dies bei den textlichen Festsetzungen noch geändert werden. Die Aussagen zum Umgang mit den bekannten Bodendenkmalen sind zu korrigieren und nachrichtlich in die textlichen Festsetzungen als Hinweis zu übernehmen. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Bodendenkmale zu ergänzen. Es werden hier die Bodendenkmale lediglich genannt unter 2.1.8. ohne die Auswirkungen auf Bodendenkmale zu beachten.</p> <p>Bei den in der Begründung unter 7.0 getroffenen Aussagen zum Bodendenkmalschutz muss beachtet werden, dass die konkrete Ausdehnung der bekannten Bodendenkmale erst im Rahmen einer archäologischen Dokumentation geklärt werden kann.</p> <p>Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p><b>Veränderungen an Bodendenkmalen - alle Erdarbeiten für Rückbau und Neubau - bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 BbgDSchG.</b></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung in den textlichen Festsetzungen und im Umweltbericht hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf die Bodendenkmale innerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>T, U</p> <p>B</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Die Auflagen zum Bodendenkmalschutz betreffen alle Flächen mit Erdabtrag für das Vorhaben wie z.B. Standorte der WEA, Zufahrtswege, Leitungsverlegungen, Trafostandorte, Lagerflächen für Abbruch und Neubau.</b></p> <p>Da im Plangebiet Erdarbeiten durchgeführt werden sollen, die das Bodendenkmal verändern, müssen alle Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma begleitet werden. Vor Baubeginn hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen Archäologen (Fachfirma) beauftragt, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) zuzustimmen hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Alle Veränderungen am Bodendenkmal, die bei Erdarbeiten für die die Errichtung und Abbruch von Fundamenten, Zufahrtswegen, Leitungen oder Lagerflächen Erschließungen entstehen, sind baubegleitend oder bauvorbereitend durch den Facharchäologen vor Ort zu überwachen und Funde/Befunde sind zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Die archäologische Dokumentation erfolgt gemäß den "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des BLDAM.</p> <p>Über die Freigabe der archäologisch zu untersuchenden Flächen entscheiden die Denkmalbehörden. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>Der unteren Denkmalschutzbehörde obliegt die fachliche Überwachung der archäologischen Maßnahmen. Ihr ist zu diesem Zweck durch den Erlaubnisnehmer der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und die archäologische Fachfirma zu benennen. Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist eine Dokumentation zu fertigen. Grundlage sind die "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des BLDAM. Begründete Abweichungen von der Dokumentationsanforderung bedürfen einer gesonderten Abstimmung mit den Denkmalbehörden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Je ein Exemplar der Dokumentation ist dem BLDAM (Original) und der Unteren Denkmalschutzbehörde (Kopie, ggf. auch digital) und dem Auftraggeber bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben. Ein Monat nach Abschluss der Feldarbeiten ist ein Grabungskurzbericht zu übergeben.</p> <p><b>Für die Flächen außerhalb der bekannten Bodendenkmale gilt nachfolgende gesetzliche Regelung:</b>                  Auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale können bei Erdarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmale auftreten. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>Bei der <b>Umsetzung folgender Kompensationsmaßnahmen</b> sind Bodendenkmale bekannt:</p> <p><b>M1 Haseloff Flur 1 Flurstück 28 Bodendenkmal Nr. 30043</b> mittelalterlicher und neuzeitlicher Ortskern von Haseloff  <b>M2 Haseloff Flur 2 Flurstück 65 Bodendenkmal Nr. 30043</b> mittelalterlicher und neuzeitlicher Ortskern von Haseloff</p> <p>Zum Schutz des Bodendenkmals wird für M1 gefordert, die Baumpflanzungen außerhalb des bekannten Bodendenkmals vorzunehmen. Für die weiteren geplanten Pflanzmaßnahmen M1 und M2 erfolgen nur geringfügige Veränderungen am Bodendenkmal, für die auf eine archäologische Begleitung der Pflanzmaßnahmen verzichtet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bodendenkmale werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Realisierungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>B</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>Der Umweltbericht musste aufgrund neuer Erkenntnisse in der Planung angepasst werden, so dass sich einzelne Maßnahmeblätter zu den umweltfachlichen Kompensationsmaßnahmen geändert haben. Daher wurde auf Grundlage der Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegek“ (Satzungsfassung, Stand März 2025) nebst Umweltbericht mit dem Landesamt für Umwelt und nachrichtlich mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark eine eingeschränkte erneute Beteiligung mit Schreiben vom 18.03.2025 durchgeführt.</i></p> <p><b>Stellungnahme vom 27.03.2025</b></p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b> Keine Äußerung.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b> A. Einwendungen Keine.</p> <p>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Keine.</p> <p>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden weiterhin beachtet.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).</p> <p>D. Weitergehende Hinweise                      1) Zuständigkeitsregelung                      Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.</p> <p>2) Genehmigungspflicht der Herstellung oder Veränderung von Verkehrsflächen                      Sofern Verkehrsflächen zu den neuen Anlagenstandorten zu verändern oder neu herzustellen sind und sollten sie nicht Teil der immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassung sein, ist die dafür grundsätzlich erforderliche Eingriffsgenehmigung von der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde                      – Bodendenkmalschutz –</b>                      Vielen Dank für die Änderungen auf den Kompensationsflächen, um bekannte Bodendenkmale zu schützen.</p> <p>Die Aussagen zum Bodendenkmalschutz in den textlichen Festsetzungen und dem Umweltbericht sind nicht richtig und entsprechend den bisherigen Stellungnahmen zum Bodendenkmalschutz für das Vorhaben zu ändern.</p> <p>Im Plangebiet sind folgende Bodendenkmale im Bereich von SO4 und SO5 bekannt (siehe auch Umweltbericht 2.1.8):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bodendenkmal Nr. 30134 Siedlung der Urgeschichte</li> <li>– Bodendenkmal Nr. 30135 Siedlung des deutschen Mittelalters, Gräberfeld der Urgeschichte</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird nachfolgend beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K, H</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die bekannten Bodendenkmale sind geschützt (§§ 1 und 2 BbgDSchG; Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.).</p> <p>Beide Bodendenkmale sind noch nicht in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfasst. Sie werden durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum noch bearbeitet. Der Schutz eines Bodendenkmals ist nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>Die konkrete flächige Ausdehnung dieser Bodendenkmale ist bisher nicht ermittelt. Es ist wahrscheinlich, dass sich die Bodendenkmale wegen siedlungsgünstiger Bedingungen für urgeschichtliche Landschaftsnutzung durch Menschen über eine größere Fläche erstrecken als bisher dargestellt. Eine Abgrenzung, wie sie unter 2.2.8. vorgenommen wurde, ist für diese Bodendenkmale nicht möglich. Die Bodendenkmale werden sowohl durch Wegeführungen, Leitungsverlegungen und WEA Standorte verändert und teilzerstört.</p> <p>Dementsprechend sind folgende Aussagen in die textlichen Festsetzungen Punkt 3 zu übernehmen:                      Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für Veränderungen an Bodendenkmalen gilt eine Dokumentationspflicht (§9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Die Aussagen zu den Flächen außerhalb der bekannten Bodendenkmale sind nicht ausreichend.</p> <p><u>Umgang mit den Bodendenkmalen</u>                      Die Auswirkungen auf die Bodendenkmale sind zu beachten und zu ändern (2.1.9.; 2.2.3.; 2.2.10.) Die Aussagen unter 2.2.8. sind zu korrigieren (s.o.).</p> <p>Da im Plangebiet Erdarbeiten durchgeführt werden sollen, die die Bodendenkmale verändern, müssen alle Erdarbeiten durch eine archäologische</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden dem Hinweis entsprechend nachrichtlich korrigiert, indem die Formulierung der unteren Denkmalschutzbehörde aufgenommen wird.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend dem Hinweis nachrichtlich korrigiert, indem die Formulierung der unteren Denkmalschutzbehörde aufgenommen wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>T, B</p> <p>U</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Fachfirma begleitet werden. Vor Baubeginn hat der Erlaubnisnehmer hat auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen Archäologen (Fachfirma) beauftragt, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) zuzustimmen hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Alle Veränderungen am Bodendenkmal, die bei Erdarbeiten für die die Errichtung und Abbruch von Fundamenten, Zufahrtswegen, Leitungen oder Lagerflächen Erschließungen entstehen, sind baubegleitend oder bauvorbereitend durch den Facharchäologen vor Ort zu überwachen und Funde/Befunde sind zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Die archäologische Dokumentation erfolgt gemäß den "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des BLDAM.</p> <p>Über die Freigabe der archäologisch zu untersuchenden Flächen entscheiden die Denkmalbehörden.</p> <p>Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>Der unteren Denkmalschutzbehörde obliegt die fachliche Überwachung der archäologischen Maßnahmen. Ihr ist zu diesem Zweck durch den Erlaubnisnehmer der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und die archäologische Fachfirma zu benennen.</p> <p>Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist eine Dokumentation zu fertigen. Grundlage sind die "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des BLDAM. Begründete Abweichungen von der Dokumentationsanforderung bedürfen einer gesonderten Abstimmung mit den Denkmalbehörden.</p> <p>Je ein Exemplar der Dokumentation ist dem BLDAM (Original) und der Unteren Denkmalschutzbehörde (Kopie, ggf. auch digital) und dem</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Auftraggeber bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben. Ein Monat nach Abschluss der Feldarbeiten ist ein Grabungskurzbericht zu übergeben.</p> <p>Unabhängig dieser Aussagen kann jederzeit Kontakt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgenommen werden.</p>	Kenntnisnahme.	K
<p>14. E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark</p>	<p><b>Stellungnahme vom 23.07.2024</b></p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 16.7.2024 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres Anlagenbestandes und Beachtung folgender Anmerkungen gegen die o.g. Planung aus der reinen Bewertung des Mittel- und Niederspannungsnetzes der E.DIS Netz GmbH und Beachtung der weiteren Anmerkungen in diesem Schreiben Bedenken bestehen.</p> <p>Unsere Stellungnahme beinhaltet keine Zusage zum Anschluss der Windenergieanlagen an unser Versorgungsnetz, da hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich ist, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt wird.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das Mittel- und Niederspannungsnetz der E.DIS Netz GmbH. Für die im Bereich verlaufende 110 kV-Hochspannungsfreileitung, wird Ihnen eine separate Stellungnahme der Abteilung Hochspannung zugehen. Wir bitten dies zu beachten.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter <a href="https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a>. Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die geplante Zuwegung unter unser vorhandenen Mittelspannungsfreileitung zur geplanten Windkraftanlagenstandort BP 4, Gemarkung Haseloff, Flur 5, Flurstück 41, sehen wir als Problem. Wir gehen davon aus, dass die einzuhaltenden Mindestabstände zur Unterquerung der Mittelspannungsfreileitung nicht eingehalten werden. Es handelt sich bei der Mittelspannungsfreileitung um eine Hauptversorgungsleitung, welche nicht über einen längeren Zeitraum abgeschaltet werden kann. Hier bitten wir Sie zu prüfen, ob eine alternative Zuwegung möglich ist. Zu diesem Punkt muss sich mit dem Vorhabenträger abgestimmt werden. Wir bitte dazu sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Der geplante Windkraftanlagenstandort BP 2, Gemarkung Haseloff, Flur 5, Flurstück 17, muss mit der E.DIS Netz GmbH direkt abgestimmt werden. Es verläuft auf dem Flurstück 17 ein Mittelspannungskabel der E.DIS Netz GmbH, welches Mittig durch den geplanten Standort der Windenergieanlage BP 2 verläuft. Eine Umverlegung des vorhandenen Mittelspannungskabelsystem ist unabdingbar. Der Vorhabenträger hat sich mit der E.DIS netz GmbH zur weiteren Vorgehensweise in Verbindung zu setzen. Erst nach Klärung der Umverlegung und notwendigen Kostenübernahme können wir dem Standort SO 2 zustimmen.</p> <p>Wir bitten außerdem um Überprüfung/Berichtigung des Punktes 8.8 des Entwurfs der Begründung. Hier wurde die vorhandene 110 kV-Freileitung der NBB zugeordnet. Bitte die Stellungnahmen im Verfahren der E.DIS Netz GmbH zum einem der Abteilung Mittel- und Niederspannung und zum anderem die separat zugehende Stellungnahme der Abteilung Hochspannung der E.DIS Netz GmbH beachten. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlage Zwischenabwägung können die damaligen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung unter Punkt 6, 38 und 43 nachgelesen werden.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p><b>Freileitungen</b> Im Bereich unserer Freileitungen ist zu beachten, dass keine Aufschüttungen erfolgen dürfen und die Zugänglichkeit der Maststandorte jederzeit gewährleistet sein muss. Beeinträchtigungen der Standsicherheit der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zuwegungen zu den einzelnen neuen WEA basieren auf den seit dem Jahre 2002 genutzten Zuwegungen zu den Alt-Anlagen. Zudem ist eine dauerhafte Befahrung der Wege nicht vorgesehen. Die Zuwegungen werden zur Anlieferung und zu Wartungszwecken genutzt. Es wird eine frühzeitige Abstimmung des Vorhabenträger mit der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der Realisierungsplanung erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Realisierungsplanung wird der konkrete Verlauf der Mittelspannungskabel beachtet und eventuelle bauliche Arbeiten abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Begründung redaktionell angepasst.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet und in die Begründung nachrichtlich aufgenommen.</p>	<p>Z, H</p> <p>H</p> <p>B</p> <p>B, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Maste sowie Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Freileitungen mit einer Nennspannung &gt; 1 kV darf der Abstand zwischen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 3 m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird.</p> <p>Bei allen Planungen baulicher Anlagen aller Art sowie deren Realisierung innerhalb des Schutzbereiches der Freileitung/en sind die einschlägigen technischen und Unfallverhütungsvorschriften, wie die EN 50341 „Freileitungen über AC 1 kV“, die DIN VDE 0105 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ sowie die DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einzuhalten. Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS Netz GmbH.</p> <p><b>Netzbetrieb</b> Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV 939)</p> <p><b>Kabel</b> Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
15. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 – Planauskunft	- <b>keine Stellungnahme</b> –	Kenntnisnahme.	K
16. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG	- <b>keine Stellungnahme</b> -	Kenntnisnahme.	K
17. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	<b>Stellungnahme vom 19.07.2024</b>  Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme.	K
18. Amt Niemegek für die Gemeinden Planetal, Niemegek	- <b>keine Stellungnahme</b> -	Kenntnisnahme.	K
19. Stadt Treuenbrietzen	- <b>keine Stellungnahme</b> -	Kenntnisnahme.	K
20. Amt Brück für die Gemeinden Brück, Linthe, Borkheide	- <b>keine Stellungnahme</b> -	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen  
 L = Legende ändern oder ergänzen  
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern  
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich  
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Öffentlichkeit I</p>	<p><b>Stellungnahme vom 14.08.2024</b></p> <p>Wir möchten trotz der erfolgten Zwischenabwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit darauf hinweisen, dass unsere Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 22.01.2023 und vom 23.01.2023 voll inhaltlich bestehen bleiben. Insofern erklären wir sie auch zum Bestandteil unserer hiesigen Stellungnahme.                  Eine Ausnahme bildet das Bemängeln fehlender naturschutzfachlicher Gutachten, wie zur Avifauna etc., diese liegen nunmehr vor.</p> <p>Nach wie vor fehlen unseres Erachtens aber:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine genaue <b>Beschreibung der geplanten Windenergieanlagen</b> hinsichtlich der Benennung des Herstellers/ des Typs/ der Leistung etc. (Anlagenbeschreibung, Brandschutzkonzept, Statik etc.);</li> <li>2. <b>Immissionsschutz-Gutachten</b> (Lärm, Schattenwurf, Eisabwurf etc.). Insbesondere aufgrund der bestehenden Vorbelastung und weiteren Planungen ist ein Lärmschutzgutachten unverzichtbar;</li> <li>3. <b>Baugrund-/Standfestigkeitsprüfung (Gutachten)/ Grundwassergutachten.</b></li> </ol>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei dieser Planung handelt sich um die Änderung eines bestehenden Angebotsbebauungsplanes nach § 30 BauGB. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden keine konkreten Anlagentypen festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, dass innerhalb der jeweiligen Sondergebiete eine neue Windenergieanlage gebaut werden kann.</p> <p>Ein Immissionsschutz-Gutachten ist nicht zwingend Bestandteil eines Bebauungsplanes und muss daher nicht als Anlage einem Bebauungsplan beigelegt werden. Im Umweltbericht werden die entsprechenden Schutzgüter auch in Hinsicht der Lärmimmissionen kritisch bewertet. Im Ergebnis konnten keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern in Hinsicht der Lärmimmissionen festgestellt werden. Eine konkrete gutachterliche Bewertung erfolgt erst im Wege der Bewertung des Einzelfalls im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, wenn der konkrete Anlagentyp feststeht.</p> <p>Baugrund-/Standfestigkeitsprüfung sowie ein Grundwassergutachten sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes. Zudem können derartige Gutachten nur auf Grundlage eines konkreten Anlagentyps erstellt</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_.\_\_. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die von uns in den o.g. Stellungnahmen vorgetragene Argumente, die einer Genehmigung im Wege stehen, wurden nicht entkräftet.</p> <p>Im Gegenteil, neben den bekannten Baudenkmalen im Umfeld des Planungsgebietes sind nun weitere <b>Denkmale</b> bekannt geworden:  <i>„Im Plangebiet sind nach neusten Erkenntnissen Bodendenkmale bekannt. Im Bereich mittig zwischen den Sonstigen Sondergebieten Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie teilweise südöstlich im Sonstigen Sondergebiet Nr. 5 sind insgesamt zwei Bodendenkmale bekannt:</i>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodendenkmal Nr. 30134 Siedlung der Urgeschichte</li> <li>• Bodendenkmal Nr. 30135 Siedlung des deutschen Mittelalters, Gräberfeld der Urgeschichte</li> </ul> <p><i>Die bekannten Bodendenkmale sind geschützt (§§ 1 und 2 BbgDSchG; Denkmalschutzgesetz -BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.). Beide Bodendenkmale sind noch nicht in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfasst, doch ist der Schutz eines Bodendenkmals nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG).</i>  <i>Quelle: „1. Änderung Bebauungsplan „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ Entwurf der Begründung/ Fassung für die Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB“ Blatt 10 f.</i></p> <p>Dies verstärkt noch mehr die bereits vorgetragene Argumente, dass mit der Umsetzung der Planung gegen den <b>Denkmalschutz verstoßen</b> wird. Daran ändert auch nichts, dass im nunmehr vorliegenden Denkmalfachlichen Gutachten auf Blatt 69 der Schluss gezogen wird: <i>„dass durch bestehende WP und andere technische Einrichtungen teils erhebliche Vorbelastungen bestehen.“</i>                  Das ist kein Argument, eine weitere Verschlimmbesserung der Situation zu dulden.</p> </p>	<p>werden. Da es sich hier jedoch um einen Angebotsbebauungsplan handelt und keine konkreten Anlagentypen bekannt sind, werden diese Art von Gutachten obsolet.</p> <p>Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ befinden sich zwei eingetragene Bodendenkmale, wobei sich das eine nordwestlich und das andere südöstlich des sonstigen Sondergebietes Nr. 5 erstreckt. Beide Bodendenkmale wurden nach Mitteilung der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen. Der entsprechende Umgang während der Bauphase mit den Bereichen der Bodendenkmale ist in den Unterlagen des Bebauungsplanes bereits erfasst.</p> <p>Das sonstige Sondergebiet Nr. 5 überlagert sich zwar mit den Bodendenkmalen, jedoch liegt die bebaubare Fläche (Fläche innerhalb der Baugrenzen – blaue Linien) außerhalb des Bodendenkmals. Daher kann auch ein Eingriff durch die Windenergieanlage in den Boden nicht erfolgen. Die Bodendenkmale würden lediglich durch den Rotor überstrichen werden.</p> <p>Unabhängig davon wird während der baulichen Maßnahmen zu dem sonstigen Sondergebieten Nr. 5 und zu der Alt-Anlage A 07 eine archäologische Baubegleitung durchgeführt.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_.\_\_. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Zu beachten ist auch, dass ein Vertreter der e.dis in einer öffentlichen Veranstaltung vor Kurzem zum Thema Ausbau der Erneuerbaren Energien im Amtsbereich Niemegek betont hat, dass auf absehbare Zeit im betreffenden Gebiet <b>kein erforderlicher Netzausbau</b> genehmigt würde. Dies spricht gegen das geplante Repowering. Oder wie soll die dann erzeugte Energie in das Netz eingespeist werden?  <b>Somit ist die 1. Änderung des Bebauungsplans „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ abzulehnen.</b></p>	<p>Die Vorlage eines Nachweises zur Möglichkeit eines Netzanschlusses für einen Windpark ist nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes. Die zitierten Aussagen von Vertretern der e.dis werden als subjektive Meinungsäußerung eingeordnet. Unabhängig davon, dass die Fragen des Netzanschlusses nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind, bedürfen diese einer Einzelfallprüfung die erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, stattfindet</p>	Z
Öffentlichkeit II	<p><b>Stellungnahme vom 16.08.2024</b></p> <p>Grundsätzlich ist zu sagen, dass wir nach wie vor dem „Repowering“ des Windparks Haseloff offen gegenüberstehen, aber folgende Punkte ablehnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die jetzige Planfläche wurde um die Fläche am Waldrand nordöstlich an dem jetzigen A 15 erweitert. Damit ist eine weitere Bestands-WEA in das Plangebiet mit aufgenommen worden. Das östlichste Bestands-WEA wurde jedoch nicht in das Planverfahren mit aufgenommen. Diese Tatsache ist für uns als Anwohner in Neu-Rietz nicht tragbar, da diese WEA in deutlich weniger als 1000 m Abstand zur Wohnbebauung liegt. Wir fordern, dass diese <b>WEA ebenfalls in die Planung mit aufgenommen</b> wird und der Rückbau der WEA nach Ende der Laufzeit vertraglich gesichert wird. Da sich diese WEA seit längerer Zeit in Besitz des Investors befindet, sollte dies sich nicht als Problem darstellen. (<a href="https://havelland-flaeming.de/regionalplan/aufstellung-eines-sachlichen-teilregionalplans-windenergienutzung-beschlossen/">https://havelland-flaeming.de/regionalplan/aufstellung-eines-sachlichen-teilregionalplans-windenergienutzung-beschlossen/</a> , ... Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 17. November 2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Der bisher angewendete Mindestabstand zwischen bewohnten Gebieten und Windenergiegebieten von mindestens 1.100 Metern soll auch bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beibehalten werden“.)</li> <li>Wir lehnen <b>die Erhöhung der WEA's auf bis zu 250m Gesamthöhe ab</b>. Als Anwohner des Ortes Neu-Rietz müssen wir sagen, dass diese geplante enorme Höhe der WEA's uns regelrecht erschlagen wird.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für ein Repoweringvorhaben können nur WEA verwendet werden, über die es seitens des Vorhabenträgers auch eine Verfügungsberechtigung gibt. Die Alt-Anlage A15 war nicht Bestandteil des Vorentwurfes Stand August 2022 und wurde zum Entwurf Mai 2024 für den Rückbau aufgenommen. Somit wird im Ergebnis in dem Bereich eine WEA mehr zurückgebaut. Die in der Stellungnahme angesprochene WEA ist nicht Bestandteil dieses Repoweringvorhabens. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Bestandsanlagen, vor allem solche die nicht Gegenstand des Repoweringverfahrens sind, Bestandsschutz genießen. Soweit diese im Einzelfall also einen geringeren Abstand zur Wohnbebauung aufweisen, ist dies auf die im Zeitpunkt der Genehmigung geltende Rechtslage zurückzuführen.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass im Bebauungsplan keine Höhenbeschränkungen festgesetzt werden, da diese Flächen sonst gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 WindBG nicht auf die Flächenbeitragwerte angerechnet</p>	K  Z  Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_.\_\_. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Nicht nur wenn wir unmittelbar vor dem Windpark stehen, sondern bereits, wenn wir einen Schritt vor unser Haus setzen! (Umweltbundesamt, Leitlinien zum Schutzgut Menschliche Gesundheit - visuelle Beeinträchtigung).</p> <p>Durch diese extreme Höhe wird zudem eine noch stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgen, die insbesondere auf dem hier beplanten Höhenzug des Belziger Vorfläming noch sehr viel weiter sichtbar und dominant sein wird. (Schutzgut Landschaftsbild, Erholung) Zudem werden mit der Höhe von 250m geschützte Vogelarten (Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard) in ihrem geschützten Lebensraum erheblich gestört. (Schutzgut Tiere, biologische Vielfalt)</p> <p>3. Wir fordern, dass sämtliche erforderlichen <b>Kompensationsmaßnahmen</b> auf den betroffenen Gemarkungen erfolgen. Eine geplante Ausgleichsfläche in Nichel (M4) soll daher in Neu-Rietz umgesetzt werden. Geeignete Flächen könnten z.B. die Umpflanzung des Umspannwerkes sein.</p> <p>4. Kritisch sehen wir ebenfalls den <b>Brandschutz</b> für die enormen WEA's. Ich selbst bin in der freiwilligen Feuerwehr Rietz. Falls es wirklich zu einem Brandfall kommen sollte, sind wir als Ortsfeuerwehr Rietz nicht in der Lage einen geeigneten Brandschutz herzustellen. In der Nähe des Windparkes gibt es keine Wasserentnahmestelle, welche solch ein Ausmaß abdecken kann. Unter dem Gesichtspunkt, dass wir als Anwohner von Neu-Rietz als erstes betroffen sind, sehe ich diesen Aspekt als äußerst kritisch zu betrachten.</p>	<p>werden dürfen. Das hat zur Folge, dass die Regionalplanung im Land Brandenburg, hier die Regionale Planungsgemeinschaft „Havelland-Fläming“, zur Erreichung des landesweiten Flächenziels zum Ausbau von erneuerbaren Energien nur die Flächen von Windparks anrechnen kann, welche keine Höhenbeschränkungen enthalten. Da die Gemeinde auch das Ziel verfolgt eine Anrechenbarkeit dieser Windparks zu erhalten und damit keine weiteren Vorrangflächen im Gemeindegebiet übergeordnet festgelegt werden, sind keine Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan enthalten. Daher kann die Annahme der Erhöhung der maximalen Gesamthöhen der WEA nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen gesichert. Im Rahmen der erfolgten artenschutzrechtlichen Prüfung wurden das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Planrealisierung abgeprüft. Eine erhebliche Störung der genannten Arten Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard wurde dabei nicht prognostiziert.</p> <p>Die erforderlichen ökologischen Kompensationsmaßnahmen, welche in ihrer Eignung als Ausgleichsfläche bereits mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorlagen, werden im Gemeindegebiet von Mühlenfließ umgesetzt. Eine Umsetzung von ökologischen Kompensationsmaßnahmen, die auch Tierarten wie Brutvögeln dienen, wird aus umweltplanerischen Gründen nicht im Nahbereich eines Windparks umgesetzt.</p> <p>Die Thematik des Brandschutzes wird im Rahmen des anstehenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens behandelt und geprüft. Eine zielgerichtete Beurteilung erfolgt dann seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde. Aus Ebene des Bebauungsplanes gab es seitens der Brandchutzstelle des Landkreises keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_.\_\_.\_\_ zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>5. In dem B Plan ist ersichtlich, dass der Windpark aufgrund des <b>Verdichtes</b> auf Bodendenkmäler deutlich näher an unser Dorf gerückt ist. Die Gemeinden, Niemegek und Mühlenfließ profitieren nun in zweierlei Hinsicht. Neben dem finanziellen Vorteil soll zudem ein Weckrücken des Windparks von ihren Bebauungen erfolgen. Damit sind wir nicht einverstanden. Auch in Hinblick auf den geplanten Solarpark unmittelbar an unser Dorf angrenzend, weisen wir auf das Umzinglyungsverbot hin und bitten dies zu prüfen.</p> <p>6. Kritisch gesehen wird auch die weitere <b>Verdichtung und Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche</b>. Hier geht es vor allem um die Flächen, die für das neue Umspannwerk erforderlich werden, die aber in dieser Planung nicht berücksichtigt sind. Es wird daher gefordert, die notwendigen Flächen mit in das Planverfahren zu integrieren und auch die dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Haseloff oder Rietz auszuführen.</p> <p>7. Insgesamt wird durch die deutliche Vergrößerung der Leistung der „repoweren“ WEAs <b>die Beeinträchtigung für die Anliegergemeinden Haseloff und Neu-Rietz</b> stark steigen. Dieses Bauvorhaben ist unbedingt im Zusammenhang mit dem Windpark Niemegek zu betrachten. Wir fordern daher eine Verringerung der Anzahl der WEAs auf 6 und eine maximale Höhe von 200 m, um eine verträgliche Belastung zu erreichen. Da die Gemeinde Mühlenfließ bereits überdurchschnittlich viel Strom im Verhältnis zu seiner Bevölkerung produziert, wäre eine „kleinere Lösung“ immer noch überproportional. (siehe auch Brandbrief an den Minister vom 12 August 2024) (<a href="https://www.maz-online.de/lokales/potsdam-mittelmark/niemegek/nase-voll-von-windradern-gemeinde-muehlenfliess-lehnt-neue-anlagen-bei-haseloff-">https://www.maz-online.de/lokales/potsdam-mittelmark/niemegek/nase-voll-von-windradern-gemeinde-muehlenfliess-lehnt-neue-anlagen-bei-haseloff-</a></p>	<p>Ausschließlich das sonstige Sondergebiet Nr. 5 wurde aufgrund in Nähe befindlicher Bodendenkmale in seiner Größe verkleinert und somit präzisiert. Die sonstigen Sondergebietes Nr. 7 und Nr. 8 haben sich in ihrer Lage verändert. Dieses ist jedoch auf artenschutzrechtliche Gründe zurückzuführen. Welche Auswirkungen ein geplanter Solarpark im Gemeindegebiet haben wird ist nicht Gegenstand des hiesigen Bebauungsplanverfahrens und Bedarf daher auch keiner näheren Betrachtung.</p> <p>Die Annahme einer Verdichtung und Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche kann nicht gefolgt werden. Grundlage einer Repoweringplanung ist, dass zunächst Alt-WEA zurückgebaut werden, damit neue WEA errichtet werden können. Somit entsteht dann eine Verringerung der Gesamtanzahl von WEA in einem Windpark. Der Rückbau der Alt-WEA beinhaltet das vollständige Entfernen des Fundamentes sowie jegliche zur Anlage gehörende bauliche Nebenanlagen. Ebenfalls ist der Rückbau der Zuwegungen enthalten sowie die Bedingung, diese Flächen der Landwirtschaft wieder zuzuführen. Diese Regelungen sind im Teil B festgesetzt und sind auch Bestandteil des städtebaulichen Vertrages. Im Vorfeld der Planung wurden auch mit den Betreibern der landwirtschaftlichen Flächen Abstimmungen durchgeführt, um die Zuwegungen so zu legen, dass keine landwirtschaftlichen zusammenhängenden Flächen in ihrer Funktion eingeschränkt werden.</p> <p>Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Prognose der Umweltauswirkungen erfolgen in Kapitel 2.2.9 des Umweltberichtes Ausführungen zu den kumulierenden Wirkungen des angrenzenden Bebauungsplanes. Im Ergebnis konnten keine starken Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung festgestellt werden.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_. \_\_. \_\_ zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>ab-QI7PLEOYIYRYKTS37WAGAUYYQ.htmlMAZ 06.01.2023                      „...Aus Sicht beider Instanzen trage die Gemeinde Mühlenfließ bereits überdurchschnittlich stark dazu bei, die Ziele der Bundesregierung zur Energiewende zu erfüllen. „Auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenfließ sind die Flächenziele zum Ausbau der Windenergie auf Grundlage der vorhandenen und bereits genehmigten Anlagen circa um das Dreifache übererfüllt“, heißt es in der ablehnenden Stellungnahme der Amtsverwaltung Niemeck. Sie sieht zudem Probleme, weil die erwogenen Standorte der neuen Anlagen zu nah an Wohnbebauung heranrücken und Abstandsziele von mindestens 1000 Metern unterschreiten würden“)</p> <p><b>Fazit</b>                      In Zusammenhang mit dem angrenzenden Bebauungsplan für den Solarpark Haseloff Süd-Ost ist die Belastungsgrenze für die betroffenen Bürger aus Neu-Rietz insgesamt überschritten. Ich bitte auf die oben genannten Punkte ein genaues Augenmerk zu legen und diese zu prüfen.</p> <p>Ich fordere für mich und meine Familie (2 Kinder im Alter von 6 und 9 Jahren), dass ein rücksichtsvoller und maßvoller Umgang mit unseren Schutzgütern betrieben wird. Wir sind kein Industriegebiet und wollen es auch nicht werden.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Es wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde nicht die Absicht hat, neue Gebiete für Windparks auszuweisen. Die Gemeinde verfolgt das Planungsziel ihre bestehenden Strukturen im Segment der erneuerbaren Energien auszubauen und weiterzuentwickeln, um damit einen Beitrag zur bundesweiten Energiewende zu leisten.</p>	<p>Z</p>
<p>Öffentlichkeit III</p>	<p><b>Stellungnahme vom 28.08.2024</b></p> <p>Grundsätzlich kritisch gesehen bei dieser Änderung des Bebauungsplanes wird die hier erfolgte <b>Angebots-Planung</b>, das heißt es werden keine konkreten WEA-Anlagen angegeben, so dass eine konkrete Stellungnahme dementsprechend nicht möglich ist. Weiterhin wurde auch bis heute keine maßstabsgerechte Zeichnung der WEAs mit der geplanten Endhöhe von 250m bereitgestellt, um die Dimensionen in der Landschaft vorstellbar zu machen. Dies verringert den Wert einer Bürgerbeteiligung massiv, ist nicht transparent und fördert nicht das Vertrauen der betroffenen Bürger.</p>	<p>Die kritische Betrachtung gegenüber der Planung wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Vorlage von maßstabsgerechten Zeichnungen oder Visualisierungen eines geplanten Windparks sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes. Zur verbesserten Vorstellbarkeit der Dimensionen wurden durch den Vorhabenträger im Jahre 2024 in der Gemeinde Mühlenfließ öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, wo auch der Sachverhalt zu den Höhen erläutert worden ist. Ergänzend weist die Gemeinde darauf hin, dass es auch im sich zwingend durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung gibt, in der die Öffentlichkeit ihre Bedenken zu dem beantragten Vorhaben vortragen kann.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_.\_\_. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>1. Die jetzige Planfläche wurde um die Fläche am Waldrand nordöstlich (Haseloff Flur 4, Flurstück 26) an dem jetzigen A 15 erweitert. Diese Erweiterung der Planfläche ist durch den neuen Eigentümer erfolgt, um die Rentabilität des Windparks zu erhöhen. Denn nach Angaben der European Energy Deutschland ist auf dem vormaligen Plangebiet eine Bodendenkmal-Verdachtsfläche bekannt geworden, die nicht überbaut werden darf. Um jedoch die Anzahl der WEAs nicht verringern zu müssen, wurde das Plangebiet nach Osten erweitert, obwohl damit die im Regionalplan geforderte Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von 1100 Meter nicht erreicht wird und die Belastungen für die Anwohner durch eine fast doppelt so hohe WAE sich noch verstärken würde. Daher lehne ich die <b>Planerweiterung nach Osten grundsätzlich ab.</b></p> <p>2. Für beide östlichsten Bestands-WEAs (Haseloff Flur 4, Flurstück 26 und 34) fordere ich eine schriftliche Regelung zwischen der Gemeinde Mühlenfließ und dem neuen Eigentümer/ Betreiber <i>European Energy Deutschland</i>, die den <b>vollständigen Rückbau der beiden WEAs nach Ende der Laufzeit</b> vertraglich sichert. Dieses sollte im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ erfolgen, um die Bereitschaft des Eigentümers zu sichern.</p> <p>(<a href="https://havelland-flaeming.de/regionalplan/aufstellung-eines-sachlichen-teilregionalplans-windenergienutzung-beschlossen/">https://havelland-flaeming.de/regionalplan/aufstellung-eines-sachlichen-teilregionalplans-windenergienutzung-beschlossen/</a> „...Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 17. November 2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Der bisher angewendete Mindestabstand zwischen bewohnten Gebieten und Windenergiegebieten von mindestens 1.100 Metern soll auch bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beibehalten werden.“)</p> <p>3. Ich lehne die Erhöhung der <b>WEA's auf bis zu 250m Gesamthöhe</b> ab. Durch diese extreme Höhe wird eine noch stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgen, die insbesondere auf dem hier beplanten Höhenzug des Belziger Vorfläming noch sehr viel weiter sichtbar und dominant sein wird.</p>	<p>Für ein Repoweringvorhaben können nur WEA verwendet werden, über die es seitens des Vorhabenträgers auch eine Verfügungsberechtigung gibt. Die Alt-Anlage A15 war nicht Bestandteil des Vorentwurfes Stand August 2022 und wurde zum Entwurf Mai 2024 für den Rückbau aufgenommen. Somit wird im Ergebnis in dem Bereich eine WEA mehr zurückgebaut. Ausschließlich das sonstige Sondergebiet Nr. 5 wurde aufgrund in Nähe befindlicher Bodendenkmale in seiner Größe verkleinert und somit präzisiert. Die sonstigen Sondergebietes Nr. 7 und Nr. 8 haben sich in ihrer Lage verändert. Dieses ist jedoch auf artenschutzrechtliche Gründe zurückzuführen und nicht, wie angenommen, aus Gründen der Lage von Bodendenkmalen.</p> <p>Die Äußerungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Unabhängig der Aussagen hatte die Gemeinde bereits im Vorfeld der Planung mit dem Vorhabenträger vereinbart, zum Abschluss des Planverfahrens einen städtebaulichen Vertrag zu den Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuschließen. In diesem Vertrag wird zusätzlich zu den Festsetzungen im Teil B der vollständige Rückbau der Alt-WEA durch den Vorhabenträger geregelt.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass im Bebauungsplan keine Höhenbeschränkungen festgesetzt werden, da diese Flächen sonst gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 WindBG nicht auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden dürfen. Das hat zur Folge, dass die Regionalplanung im Land Brandenburg, hier die Regionale Planungsgemeinschaft „Havelland-Fläming“, zur Erreichung des landesweiten Flächenziels zum Ausbau von</p>	<p>Z</p> <p>H</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_.\_\_. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Weiterhin fordere ich ein <b>Brand- Schatten sowie Schallgutachten</b> vom Betreiber der Anlage.</p> <p>4. Da die Belastung der WEAs sich hauptsächlich auf die Gemarkung Haseloff und Rietz auswirken, sollen auch sämtliche erforderlichen <b>Kompensationsmaßnahmen auf den betroffenen Gemarkungen</b> erfolgen. Eine geplante Ausgleichsfläche in Nichel (M4) soll daher in Rietz, z. B als Abpflanzung des Umspannwerkes umgesetzt werden.</p> <p>5. Kritisch gesehen wird auch die weitere <b>Verdichtung und Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche</b>. Hier geht es unter anderem um die Flächen, die für das neue Umspannwerk erforderlich werden, die aber in dieser Planung nicht berücksichtigt sind. Es wird daher gefordert, die notwendigen Flächen mit in das Planverfahren zu integrieren und auch die dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Haseloff oder Rietz auszuführen.</p>	<p>erneuerbaren Energien nur die Flächen von Windparks anrechnen kann, welche keine Höhenbeschränkungen enthalten. Da die Gemeinde auch das Ziel verfolgt eine Anrechenbarkeit dieser Windparks zu erhalten und damit keine weiteren Vorrangflächen im Gemeindegebiet übergeordnet festgelegt werden, sind keine Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan enthalten. Daher kann die Annahme der Erhöhung der maximalen Gesamthöhen der WEA nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Brand-, Schatten sowie Schall--Gutachten sind nicht zwingend Bestandteil eines Bebauungsplanes und müssen daher nicht als Anlage einem Bebauungsplan beigefügt werden. Im Umweltbericht werden die entsprechenden Schutzgüter auch in Hinsicht der Lärmimmissionen kritisch bewertet. Im Ergebnis konnten keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern in Hinsicht der Lärmimmissionen festgestellt werden.</p> <p>Die erforderlichen ökologischen Kompensationsmaßnahmen, welche in ihrer Eignung als Ausgleichsfläche bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind, werden im Gemeindegebiet von Mühlenfließ umgesetzt. Eine Umsetzung von ökologischen Kompensationsmaßnahmen, die auch Tierarten wie Brutvögeln dienen, werden aus umweltspezifischen Gründen nicht im Nahbereich eines Windparks umgesetzt.</p> <p>Die Annahme einer Verdichtung und Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche kann nicht gefolgt werden. Grundlage einer Repoweringplanung ist, dass Alt-WEA zurückgebaut werden, damit neue WEA errichtet werden können. Somit entsteht dann eine Verringerung der Gesamtanzahl von WEA in einem Windpark. Der Rückbau der Alt-WEA beinhaltet das vollständige Entfernen des Fundamentes sowie jegliche zur Anlage gehörende bauliche Nebenanlagen. Ebenfalls ist der Rückbau der Zuwegungen enthalten sowie die Bedingung, diese Flächen der Landwirtschaft wieder zuzuführen. Diese Regelungen sind im Teil B festgesetzt und sind auch Bestandteil des städtebaulichen Vertrages. Im Vorfeld der Planung wurden auch mit den Betreibern der landwirtschaftlichen Flächen Abstimmungen durchgeführt, um die Zuwegungen so zu legen, dass keine landwirtschaftlichen zusammenhängenden Flächen in ihrer Funktion eingeschränkt werden.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_. \_\_. \_\_ zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>6. Insgesamt wird durch die deutliche Vergrößerung der Leistung der „repowerten“ WEAs die Beeinträchtigung für die Anliegergemeinden Haseloff und Neu-Rietz stark steigen. Dieses Bauvorhaben ist unbedingt im <b>Zusammenhang mit dem Windpark Niemegek und der geplanten PV Haseloff Südost-Haseloff zu betrachten</b>. Wir fordern daher eine Verringerung der <b>Anzahl der WEAs auf 7 und eine maximale Höhe von 180 m</b>, um eine verträgliche Belastung zu erreichen. Da die Gemeinde Mühlenfließ bereits überdurchschnittlich viel Strom im Verhältnis zu seiner Bevölkerung produziert, wäre eine „kleinere Lösung“ immer noch überproportional.</p> <p><a href="https://www.maz-online.de/lokales/potsdam-mittelmark/niemegek/nase-voll-von-windraedern-gemeinde-muehlenfliess-lehnt-neue-anlagen-bei-haseloff-ab-QI7PLE-OYIYRYKTS37WAGAUYYQ.html">https://www.maz-online.de/lokales/potsdam-mittelmark/niemegek/nase-voll-von-windraedern-gemeinde-muehlenfliess-lehnt-neue-anlagen-bei-haseloff-ab-QI7PLE-OYIYRYKTS37WAGAUYYQ.html</a> MAZ 06.01.2023 „... Aus Sicht beider Instanzen trage die Gemeinde Mühlenfließ bereits überdurchschnittlich stark dazu bei, die Ziele der Bundesregierung zur Energiewende zu erfüllen. „Auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenfließ sind die Flächenziele zum Ausbau der Windenergie auf Grundlage der vorhandenen und bereits genehmigten Anlagen circa um das Dreifache übererfüllt“, heißt es in der ablehnenden Stellungnahme der Amtsverwaltung Niemegek. Sie sieht zudem Probleme, weil die erwogenen Standorte der neuen Anlagen zu nah an Wohnbebauung heranrücken und Abstandsziele von mindestens 1000 Metern unterschreiten würden“)</p> <p>7. Nach meiner Einschätzung sollte unbedingt ein Ausgleich für die besonders stark belastete Gemeinde (Neu-) Rietz durch Projekte erneuerbarer Energien gefunden werden. Dies könnte in Form einer Strom(-ersatz)leistung für die Anwohner oder einer Beteiligung an der Betreibung der Windräder erfolgen. Daher ist meine Forderung, dass die <b>Betreiber-gesellschaft den Bürgern eine Beteiligungsmöglichkeit</b> an den geplanten WEAs anbietet, um so einen Ausgleich aus der Belastung, wie auch der Wertminderung der Grundstücke ziehen zu können.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Prognose der Umweltauswirkungen erfolgen in Kapitel 2.2.9 des Umweltberichtes Ausführungen zu den kumulierenden Wirkungen der angrenzenden Bebauungspläne. Im Ergebnis konnten keine starken Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung festgestellt werden.</p> <p>Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Bebauungsplan der Planungshoheit einer Gemeinde obliegt. Daher sind sämtliche Arten von Beteiligungen in Form, wie z.B. eines „Bürger-Windrads“ mit der jeweiligen Gemeinde abzustimmen. Andere Formen von „Beteiligungsmöglichkeiten“ stehen nicht im Zusammenhang mit dem Verfahren eines Bebauungsplanes.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_. \_\_. \_\_ zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Fazit</b>                      In Zusammenhang mit dem angrenzenden Bebauungsplan für den Solarpark Haseloff Süd-Ost ist die Belastungsgrenze für die betroffenen Bürger aus Neu-Rietz insgesamt überschritten. Denn aus einem Sackgassendorf mit 80% Bio-Landwirtschaft auf den umliegenden Feldern, soll nun durch die beiden direkt nebeneinander liegenden Bebauungspläne eine Umgebung mit ca. 300 ha als Wind- bzw. Solarenergiefläche entstehen bzw. ausgebaut werden. Das würde ein industrielles Ausmaß annehmen und größer sein als die Fläche der Tesla-Megafabrik.</p> <p>Ein maßvoller Umgang im Ausbau für die notwendigen erneuerbaren Energien muss hier unbedingt gewahrt werden: Neben dem Schutzgut Mensch ist auch die Vogelwelt und die Insektenvielfalt nach vielen Jahren der Bio-Landwirtschaft sehr artenreich (siehe auch Vogelgutachten Solarpark Haseloff-Südost) und sollte nicht wieder zerstört werden.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Äußerungen zur Kenntnis. Es wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde nicht die Absicht hat, neue Gebiete für Windparks auszuweisen. Die Gemeinde verfolgt das Planungsziel ihre bestehenden Strukturen im Segment der erneuerbaren Energien auszubauen und weiterzuentwickeln, um damit einen Beitrag zur bundesweiten Energiewende zu leisten.</p>	<p>Z</p>
<p>Öffentlichkeit IV</p>	<p><b>Stellungnahme vom 28.08.2024</b></p> <p>Grundsätzlich kritisch gesehen bei dieser Änderung des Bebauungsplanes wird die hier erfolgte <b>Angebots-Planung</b>, das heißt es werden keine konkreten WEA-Anlagen angegeben, so dass eine konkrete Stellungnahme dementsprechend nicht möglich ist. Weiterhin wurde auch bis heute keine maßstabs-gerechte Zeichnung der WEAs mit der geplanten Endhöhe von 250m bereitgestellt, um die Dimensionen in der Landschaft vorstellbar zu machen.</p> <p>Dies verringert den Wert einer Bürgerbeteiligung massiv, ist nicht transparent und fördert nicht das Vertrauen der betroffenen Bürger.</p> <p>1. Die jetzige Planfläche wurde um die Fläche am Waldrand nordöstlich (Haseloff Flur 4, Flurstück 26) an dem jetzigen A 15 erweitert. Diese Erweiterung der Planfläche ist durch den neuen Eigentümer erfolgt, um die Rentabilität des Windparks zu erhöhen. Denn nach Angaben der European Energy Deutschland ist auf dem vormaligen Plangebiet eine Bodendenkmal-Verdachtsfläche bekannt geworden, die nicht überbaut werden darf. Um jedoch die Anzahl der WEAs nicht verringern zu müssen, wurde das Plangebiet nach Osten erweitert, obwohl damit die im Regionalplan</p>	<p>Die kritische Betrachtung gegenüber der Planung wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Vorlage von maßstabsgerechten Zeichnungen oder Visualisierungen eines geplanten Windparks sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes. Zur verbesserten Vorstellbarkeit der Dimensionen wurden durch den Vorhabenträger im Jahre 2024 in der Gemeinde Mühlenfließ öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, wo auch der Sachverhalt zu den Höhen erläutert worden ist.</p> <p>Für ein Repoweringvorhaben können nur WEA verwendet werden, über die es seitens des Vorhabenträgers auch eine Verfügungsberechtigung gibt. Die Alt-Anlage A15 war nicht Bestandteil des Vorentwurfes Stand August 2022 und wurde zum Entwurf Mai 2024 für den Rückbau aufgenommen. Somit wird im Ergebnis in dem Bereich eine WEA mehr zurückgebaut. Ausschließlich das sonstige Sondergebiet Nr. 5 wurde aufgrund in Nähe befindlicher Bodendenkmale in seiner Größe verkleinert und somit präzisiert. Die sonstigen Sondergebietes Nr. 7 und Nr. 8 haben sich</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_. \_\_. \_\_ zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>geforderte Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von 1100 Meter nicht erreicht wird und die Belastungen für die Anwohner durch eine fast doppelt so hohe WAE sich noch verstärken würde. Daher lehne ich die <b>Planerweiterung nach Osten grundsätzlich ab.</b></p> <p>2. Für beide östlichsten Bestands-WEAs (Haseloff Flur 4, Flurstück 26 und 34) fordere ich eine schriftliche Regelung zwischen der Gemeinde Mühlenfließ und dem neuen Eigentümer/ Betreiber European Energy Deutschland, die den <b>vollständigen Rückbau der beiden WEAs nach Ende der Laufzeit</b> vertraglich sichert. Dieses sollte im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow" erfolgen, um die Bereitschaft des Eigentümers zu sichern.</p> <p>(<a href="https://havelland-flaeming.de/regionalplan/aufstellung-eines-sachlichen-teilregionalplans-windenergienutzung-beschlossen/">https://havelland-flaeming.de/regionalplan/aufstellung-eines-sachlichen-teilregionalplans-windenergienutzung-beschlossen/</a> „...Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 17. November 2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung" aufzustellen. Der bisher angewendete Mindestabstand zwischen bewohnten Gebieten und Windenergiegebieten von mindestens 1.100 Metern soll auch bei der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung" beibehalten werden".)</p> <p>3. Ich lehne die Erhöhung der <b>WEA's auf bis zu 250m Gesamthöhe</b> ab. Durch diese extreme Höhe wird eine noch stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgen, die insbesondere auf dem hier beplanten Höhenzug des Belziger Vorfläming noch sehr viel weiter sichtbar und dominant sein wird.</p>	<p>in ihrer Lage verändert. Dieses ist jedoch auf artenschutzrechtliche Gründe zurückzuführen und nicht, wie angenommen, aus Gründen der Lage von Bodendenkmalen.</p> <p>Die Äußerungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Unabhängig der Aussagen hatte die Gemeinde bereits im Vorfeld der Planung mit dem Vorhabenträger vereinbart, zum Abschluss des Planverfahrens einen städtebaulichen Vertrag zu den Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuschließen. In diesem Vertrag wird zusätzlich zu den Festsetzungen im Teil B der vollständige Rückbau der Alt-WEA durch den Vorhabenträger geregelt.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass im Bebauungsplan keine Höhenbeschränkungen festgesetzt werden, da diese Flächen sonst gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 WindBG nicht auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden dürfen. Das hat zur Folge, dass die Regionalplanung im Land Brandenburg, hier die Regionale Planungsgemeinschaft „Havelland-Fläming“, zur Erreichung des landesweiten Flächenziels zum Ausbau von erneuerbaren Energien nur die Flächen von Windparks anrechnen kann, welche keine Höhenbeschränkungen enthalten. Da die Gemeinde auch das Ziel verfolgt eine Anrechenbarkeit dieser Windparks zu erhalten und damit keine weiteren Vorrangflächen im Gemeindegebiet übergeordnet festgelegt werden, sind keine Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan enthalten. Daher kann die Annahme der Erhöhung der maximalen Gesamthöhe der WEA nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>H</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_. \_\_. \_\_ zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Weiterhin fordere ich ein <b>Brand-, Schatten sowie Schallgutachten</b> vom Betreiber der Anlage ..</p> <p>4. Da die Belastung der WEAs sich hauptsächlich auf die Gemarkung Haseloff und Rietz auswirken, sollen auch sämtliche erforderlichen <b>Kompensationsmaßnahmen auf den betroffenen Gemarkungen</b> erfolgen. Eine geplante Ausgleichsfläche in Nichel (M4) soll daher in Rietz, z. B als Abpflanzung des Umspannwerkes umgesetzt werden.</p> <p>5. Kritisch gesehen wird auch die weitere <b>Verdichtung und Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche</b>. Hier geht es unter anderem um die Flächen, die für das neue Umspannwerk erforderlich werden, die aber in dieser Planung nicht berücksichtigt sind. Es wird daher gefordert, die notwendigen Flächen mit in das Planverfahren zu integrieren und auch die dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Haseloff oder Rietz auszuführen.</p> <p>6. Insgesamt wird durch die deutliche Vergrößerung der Leistung der „repoweren“ WEAs die Beeinträchtigung für die Anliegergemeinden Haseloff und Neu-Rietz stark steigen. Dieses Bauvorhaben ist unbedingt im <b>Zusammenhang mit dem Windpark Niemegek und der geplanten PV Haseloff Südost-Haseloff zu betrachten</b>. Wir fordern daher eine Verringerung der <b>Anzahl der WEAs auf 7 und eine maximale Höhe von 180 m</b>, um eine verträgliche Belastung zu erreichen. Da die Gemeinde</p>	<p>Brand-, Schatten sowie Schall-Gutachten sind nicht zwingend Bestandteil eines Bebauungsplanes und müssen daher nicht als Anlage einem Bebauungsplan beigelegt werden. Im Umweltbericht werden die entsprechenden Schutzgüter auch in Hinsicht der Lärmimmissionen kritisch bewertet. Im Ergebnis konnten keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern in Hinsicht der Lärmimmissionen festgestellt werden.</p> <p>Die erforderlichen ökologischen Kompensationsmaßnahmen, welche in ihrer Eignung als Ausgleichsfläche bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind, werden im Gemeindegebiet von Mühlenfließ umgesetzt. Eine Umsetzung von ökologischen Kompensationsmaßnahmen, die auch Tierarten wie Brutvögeln dienen, werden aus umweltspezifischen Gründen nicht im Nahbereich eines Windparks umgesetzt.</p> <p>Die Annahme einer Verdichtung und Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche kann nicht gefolgt werden. Grundlage einer Repoweringplanung ist, dass Alt-WEA zurückgebaut werden, damit neue WEA errichtet werden können. Somit entsteht dann eine Verringerung der Gesamtanzahl von WEA in einem Windpark. Der Rückbau der Alt-WEA beinhaltet das vollständige Entfernen des Fundamentes sowie jegliche zur Anlage gehörende bauliche Nebenanlagen. Ebenfalls ist der Rückbau der Zuwegungen enthalten sowie die Bedingung, diese Flächen der Landwirtschaft wieder zuzuführen. Diese Regelungen sind im Teil B festgesetzt und sind auch Bestandteil des städtebaulichen Vertrages. Im Vorfeld der Planung wurden auch mit den Betreibern der landwirtschaftlichen Flächen Abstimmungen durchgeführt, um die Zuwegungen so zu legen, dass keine landwirtschaftlichen zusammenhängenden Flächen in ihrer Funktion eingeschränkt werden.</p> <p>Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Prognose der Umweltauswirkungen erfolgen in Kapitel 2.2.9 des Umweltberichtes Ausführungen zu den kumulierenden Wirkungen der angrenzenden Bebauungspläne. Im Ergebnis konnten keine starken Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung festgestellt werden.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_. \_\_. \_\_ zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Mühlenfließ bereits überdurchschnittlich viel Strom im Verhältnis zu seiner Bevölkerung produziert, wäre eine „kleinere Lösung“ immer noch überproportional.</p> <p><a href="https://www.maz-online.de/lokales/potsdam-mitte1mark/niemegk/nase-voll-von-windraedern-gemeinde-muehlenflieess-lehnt-neue-anlagen-bei-haseloff-ab-QI7PLEO-YIYRYKTS37WAGAUYYQ.html">https://www.maz-online.de/lokales/potsdam-mitte1mark/niemegk/nase-voll-von-windraedern-gemeinde-muehlenflieess-lehnt-neue-anlagen-bei-haseloff-ab-QI7PLEO-YIYRYKTS37WAGAUYYQ.html</a> MAZ 06.01.2023 "...Aus Sicht beider Instanzen trage die Gemeinde Mühlenfließ bereits überdurchschnittlich stark dazu bei, die Ziele der Bundesregierung zur Energiewende zu erfüllen. „Auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenfließ sind die Flächenziele zum Ausbau der Windenergie auf Grundlage der vorhandenen und bereits genehmigten Anlagen circa um das Dreifache übererfüllt", heißt es in der ablehnenden Stellungnahme der Amtsverwaltung Niemegk. Sie sieht zudem Probleme, weil die erwogenen Standorte der neuen Anlagen zu nah an Wohnbebauung heranrücken und Abstandsziele von mindestens 1000 Metern unterschreiten würden")</p> <p>7. Nach meiner Einschätzung sollte unbedingt ein Ausgleich für die besonders stark belastete Gemeinde (Neu-) Rietz durch Projekte erneuerbarer Energien gefunden werden. Dies könnte in Form einer Strom(-ersatz)leistung für die Anwohner oder einer Beteiligung an der Betreibung der Windräder erfolgen. Daher ist meine Forderung, dass die Betreiber-gesellschaft den Bürgern eine Beteiligungsmöglichkeit an den geplanten WEAs anbietet, um so einen Ausgleich aus der Belastung, wie auch der Wertminderung der Grundstücke ziehen zu können.</p> <p>Fazit In Zusammenhang mit dem angrenzenden Bebauungsplan für den Solarpark Hase/oft Süd-Ost ist die Belastungsgrenze für die betroffenen Bürger aus Neu-Rietz insgesamt überschritten. Denn aus einem Sackgasendorf mit 80% Bio-Landwirtschaft auf den umliegenden Feldern, soll nun durch die beiden direkt nebeneinander liegenden Bebauungspläne eine Umgebung mit ca. 300 ha als Wind- bzw. Solarenergiefläche entstehen bzw. ausgebaut werden. Das würde ein industrielles Ausmaß annehmen und größer sein als die Fläche der Tesla-Megafabrik. Ein maßvoller</p>	<p>Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Bebauungsplan der Planungshoheit einer Gemeinde obliegt. Daher sind sämtliche Arten von Beteiligungen in Form, wie z.B. eines „Bürger-Windrads“ mit der jeweiligen Gemeinde abzustimmen. Andere Formen von „Beteiligungsmöglichkeiten“ stehen nicht im Zusammenhang mit dem Verfahren eines Bebauungsplanes.</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Äußerungen zur Kenntnis. Es wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde nicht die Absicht hat, neue Gebiete für Windparks auszuweisen. Die Gemeinde verfolgt das Planungsziel ihre bestehenden Strukturen im Segment der erneuerbaren Energien auszubauen und weiterzuentwickeln, um damit einen Beitrag zur bundesweiten Energiewende zu leisten.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_.\_\_. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Umgang im Ausbau für die notwendigen erneuerbaren Energien muss hier unbedingt gewahrt werden: Neben dem Schutzgut Mensch ist auch die Vogelwelt und die Insektenvielfalt nach vielen Jahren der Bio-Landwirtschaft sehr artenreich (siehe auch Vogelgutachten Solarpark Haseloff-Südost) und sollte nicht wieder zerstört werden.</p>		
<p>Öffentlichkeit V</p>	<p><b>Stellungnahme vom 29.08.2024</b></p> <p>Grundsätzlich kritisch gesehen wird bei dieser Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“, im folgenden RWM genannt, dass das Verfahren vor der <b>Genehmigung des Regionalplans Havelland-Fläming</b> durch die Landesregierung erfolgt. Regelungen für Mindestabstände und Bürgerbeteiligungen werden damit umgangen.</p> <p>Die durch dieses RWM - Projekt angestrebte erhöhte Stromerzeugung (250 m WEAs), macht nach meiner Ansicht keinen Sinn, da die <b>Infrastruktur</b> die Aufnahme und Weiterleitung des Stromaufkommens bereits heute nicht leisten kann und Ersatzzahlungen an WEA-Betreiber auf uns als Stromverbraucher abgewälzt werden. Damit ist die Sinnhaftigkeit des weiteren Ausbaus von WEAs in der Region grundsätzlich in Frage zu stellen (siehe auch Pressemitteilung der Bürgermeister von Niemegek, Planetal und Mühlenfließ vom 29.08.2024).</p> <p>Weiterhin kritisch ist die hier erfolgte <b>Angebots-Bebauungsplanung</b>, das heißt es werden keine konkreten WEA-Anlagen angegeben, so dass eine konkrete Stellungnahme dementsprechend nicht möglich ist. Ebenso wird keine Planung zur Bauphase vorgelegt, keine Verkehrswege und auch keine Bauzeiten konkret genannt.</p>	<p>Die Äußerungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Das Planverfahren wurde bereits im Jahr 2020 angestoßen. Zu diesem Zeitpunkt stand die Ausarbeitung eines sachlichen Teilregionalplans zur Windenergienutzung noch offen. Daher wurde dieses Planverfahren unabhängig von der zeitlichen Abfolge zum Regionalplan aufgestellt.</p> <p>Die in Frage gestellte Sinnhaftigkeit der Planung wird zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine subjektive Meinungsäußerung handelt. Unabhängig davon, dass die Fragen des Netzanschlusses nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind bedürfen diese einer Einzelfallprüfung die erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, stattfindet.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes werden keine konkreten Anlagentypen festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, dass innerhalb der jeweiligen Sondergebiete eine neue Windenergieanlage gebaut werden kann. Ebenso werden in einem Bebauungsplan keine Bauphasen oder Bauzeiten festgelegt. Die Verkehrswege sind in der Planzeichnung als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Über diese Zuwegungen kann die Anlieferung und spätere Wartung erfolgen.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_.\_\_. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Weiterhin wurde auch bis heute keine Skizze/ Zeichnung der WEAs mit der geplanten Endhöhe von 250m aus der Perspektive des Dorfes Neu Rietz bereitgestellt, um die tatsächliche und maßstabsgerechte Dimension in der Landschaft vorstellbar zu machen. Eine Erklärung <b>der Bodendenkmäler und die Bewertung</b> dieser ist nicht erfolgt. Diese Vorgehensart verringert den Wert einer Bürgerbeteiligung massiv, ist nicht transparent und fördert nicht das <b>Vertrauen der betroffenen Bürger gegenüber dem Vorhabenträger</b>.</p> <p>Zu den Bedenken im Einzelnen:</p> <p>1. Die jetzige Planfläche wurde um die Fläche am Waldrand nordöstlich (Haseloff Flur 4, Flurstück 26) an dem jetzigen A 15 erweitert. Diese Erweiterung per Planfläche ist durch den neuen Vorhabenträger / Betreiber erfolgt, um die Rentabilität des Windparks zu erhöhen. Denn nach Angaben des Vorhabenträgers ist auf dem vormaligen Plangebiet eine Bodendenkmalfläche bekannt geworden, die nicht überbaut werden darf. Um jedoch die Anzahl der geplanten WEAs nicht verringern zu müssen, wurde das Plangebiet 2024 nach Osten erweitert, obwohl damit die im Regionalplan geforderte Mindestabstand zu bewohnten Gebieten von 1100 Meter kaum erreicht wird und die Belastungen für die Anwohner durch fast doppelt so hohe WAEs (250m) sich noch verstärken würde, was in der Regionalplanung 3.0 keine Berücksichtigung fand. Daher lehne ich <b>die Planerweiterung nach Osten</b> grundsätzlich ab.</p> <p>2. Für die zwei bestehenden östlichen WEAs (Haseloff Flur 4, Flurstück 26 und 34) (ursprüngliche Bauplanung gemäß §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) außerhalb des RWM müsste eine vertragliche Regelung zwischen der</p>	<p>Die Vorlage von maßstabsgerechten Zeichnungen oder Visualisierungen eines geplanten Windparks sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes. Zur verbesserten Vorstellbarkeit der Dimensionen wurden durch den Vorhabenträger im Jahre 2024 in der Gemeinde Mühlenfließ öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, wo auch der Sachverhalt zu den Höhen bereits erläutert worden ist.</p> <p>Zudem ist festzustellen, dass sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes zwei eingetragene Bodendenkmale befinden, wobei sich das eine nordwestlich und das andere südöstlich des sonstigen Sondergebietes Nr. 5 erstreckt. Beide Bodendenkmale wurden nach Mitteilung der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen. Der entsprechende Umgang während der Bauphase mit den Bereichen der Bodendenkmale ist in den Unterlagen des Bebauungsplanes bereits erfasst und lag auch zum Zeitpunkt der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.</p> <p>Für ein Repoweringvorhaben können nur WEA verwendet werden, über die es seitens des Vorhabenträgers auch eine Verfügungsberechtigung gibt. Die Alt-Anlage A15 war nicht Bestandteil des Vorentwurfes Stand August 2022 und wurde zum Entwurf Mai 2024 für den Rückbau aufgenommen. Somit wird im Ergebnis in dem Bereich eine WEA mehr zurückgebaut. Ausschließlich das sonstige Sondergebiet Nr. 5 wurde aufgrund in Nähe befindlicher Bodendenkmale in seiner Größe verkleinert und somit präzisiert. Die sonstigen Sondergebietes Nr. 7 und Nr. 8 haben sich in ihrer Lage verändert. Dieses ist jedoch auf artenschutzrechtliche Gründe zurückzuführen und nicht, wie angenommen, aus Gründen der Lage von Bodendenkmalen.</p> <p>Die Äußerungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Unabhängig der Aussagen hatte die Gemeinde bereits im Vorfeld der Planung mit dem Vorhabenträger vereinbart, zum Abschluss des</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_. \_\_. \_\_ zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Gemeinde Mühlenfließ und dem neuen Betreiber/ Vorhabenträger, die den <b>vollständigen Rückbau der beiden WEAs nach Ende der Laufzeit 2027</b> vertraglich sichert. Dieses sollte im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes RWM erfolgen, um die Bereitschaft des Vorhabenträgers zu sichern.</p> <p>3. Ich lehne die Erhöhung der WEA's auf bis zu 250m Gesamthöhe ab. Durch diese extreme Höhe wird eine noch stärkere Beeinträchtigung des <b>Landschaftsbildes</b> erfolgen, die insbesondere auf dem hier beplanten Höhenzug des <b>Belziger Vorfläming</b> noch sehr viel weiter sichtbar und dominant sein wird. Da es dazu auch keine konkrete Typenbezeichnung der geplanten WEAs gibt, kann hier kein „Freischein“ für die Wahl des Betreibers ausgestellt werden. Die Logik, dass man dort wo schon ein Windrad steht das Landschaftsbild egal ist und weiter zerstört werden kann, ist zynisch.</p> <p>4. Da die Belastung der WEAs sich hauptsächlich auf die Gemarkung Haseloff und Rietz auswirken, sollen auch sämtliche erforderlichen <b>Kompensationsmaßnahmen</b> auf den betroffenen Gemarkungen erfolgen. Eine geplante Ausgleichsfläche in Nichel {M4} soll daher in Rietz, z. B als Abpflanzung des Umspannwerkes umgesetzt werden. Der Hinweis aus der vorangegangenen Stellungnahme, dass eine weitere Anpflanzung im RWM nicht möglich sei um zusätzliche Lockwirkungen für Vögel zu vermeiden macht deutlich, dass zu Gunsten der WEA die Landschaft leergeräumt wird. Um so mehr müssen die Sichtbeziehungen bei so hohen WEAs bereits auf der Gemarkung Rietz durch Anpflanzungen gebrochen werden.</p>	<p>Planverfahrens einen städtebaulichen Vertrag zu den Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuschließen. In diesem Vertrag wird zusätzlich zu den Festsetzungen im Teil B der vollständige Rückbau der Alt-WEA durch den Vorhabenträger geregelt.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass im Bebauungsplan keine Höhenbeschränkungen festgesetzt werden, da diese Flächen sonst gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 WindBG nicht auf die Flächenbeitragwerte angerechnet werden dürfen. Das hat zur Folge, dass die Regionalplanung im Land Brandenburg, hier die Regionale Planungsgemeinschaft „Havelland-Fläming“, zur Erreichung des landesweiten Flächenziels zum Ausbau von erneuerbaren Energien nur die Flächen von Windparks anrechnen kann, welche keine Höhenbeschränkungen enthalten. Da die Gemeinde auch das Ziel verfolgt eine Anrechenbarkeit dieser Windparks zu erhalten und damit keine weiteren Vorrangflächen im Gemeindegebiet übergeordnet festgelegt werden, sind keine Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan enthalten. Daher kann die Annahme der Erhöhung der maximalen Gesamthöhen der WEA nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen des Repowering-Vorhabens ist auch nicht von einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, weil der Rückbau von Altanlagen vor der Errichtung einer neuen WEA wesentlich Voraussetzung ist. Dass das Landschaftsbild zerstört wird, wertet die Gemeinde als subjektive Meinungsäußerung.</p> <p>Die erforderlichen ökologischen Kompensationsmaßnahmen, welche in ihrer Eignung als Ausgleichsfläche bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind, werden im Gemeindegebiet von Mühlenfließ umgesetzt. Eine Umsetzung von ökologischen Kompensationsmaßnahmen, die auch Tierarten wie Brutvögeln dienen, werden aus umweltplanerischen Gründen nicht im Nahbereich eines Windparks umgesetzt.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_. \_\_. \_\_ zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>5. Kritisch gesehen wird auch die weitere <b>Verdichtung und Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche</b>. Hier geht es unter anderem um die Flächen, die für das neue Umspannwerk erforderlich werden, die aber in dieser Planung nicht berücksichtigt sind. Es wird daher gefordert, die notwendigen Flächen mit in das Planverfahren zu integrieren und auch die dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Haseloff oder Rietz auszuführen.</p> <p>6. Insgesamt wird durch die deutliche Vergrößerung der Leistung der „repoweren“ WEAs die Beeinträchtigung für die Anliegergemeinden Haseloff und Neu-Rietz stark steigen. Dieses Bauvorhaben ist unbedingt im <b>Zusammenhang mit dem Windpark Niemeck und der geplanten PV Haseloff Südost-Haseloff zu betrachten</b>. Daher sollte eine Verringerung der Anzahl der <b>WEAs auf 6 bei der Beibehaltung der Höhe von 150 m</b>, um eine langfristig verträgliche Belastung zu erreichen. Da die Gemeinde Mühlenfließ bereits überdurchschnittlich viel Strom im Verhältnis zu seiner Bevölkerung produziert, wäre eine „kleinere Lösung“ immer noch überproportional.</p> <p>7. Nach meiner Einschätzung sollte unbedingt ein Ausgleich für die besonders stark belastete Ortsteil Rietz durch Projekte erneuerbarer Energien gefunden werden. Dies könnte in Form einer Strom (-ersatz) leistung für die Vereine im Ort oder einer Beteiligung an der Betreibung der Windräder erfolgen. Daher ist meine Forderung, dass die Betreibergesellschaft den Bürgern eine <b>Beteiligungsmöglichkeit</b> an den geplanten WEAs anbietet, um so einen Ausgleich aus der Belastung, wie auch der Wertminderung der Grundstücke ziehen zu können.</p>	<p>Die Annahme einer Verdichtung und Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche kann nicht gefolgt werden. Grundlage einer Repoweringplanung ist, dass Alt-WEA zurückgebaut werden, damit neue WEA errichtet werden können. Somit entsteht dann eine Verringerung der Gesamtanzahl von WEA in einem Windpark. Der Rückbau der Alt-WEA beinhaltet das vollständige Entfernen des Fundamentes sowie jegliche zur Anlage gehörende bauliche Nebenanlagen. Ebenfalls ist der Rückbau der Zuwegungen enthalten sowie die Bedingung, diese Flächen der Landwirtschaft wieder zuzuführen. Diese Regelungen sind im Teil B festgesetzt und sind auch Bestandteil des städtebaulichen Vertrages. Im Vorfeld der Planung wurden auch mit den Betreibern der landwirtschaftlichen Flächen Abstimmungen durchgeführt, um die Zuwegungen so zu legen, dass keine landwirtschaftlichen zusammenhängenden Flächen in ihrer Funktion eingeschränkt werden.</p> <p>Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Prognose der Umweltauswirkungen erfolgen in Kapitel 2.2.9 des Umweltberichtes Ausführungen zu den kumulierenden Wirkungen der angrenzenden Bebauungspläne. Im Ergebnis konnten keine starken Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung festgestellt werden.</p> <p>Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Bebauungsplan der Planungshoheit einer Gemeinde obliegt. Daher sind sämtliche Arten von Beteiligungen in Form, wie z.B. eines „Bürger-Windrads“ mit der jeweiligen Gemeinde abzustimmen. Andere Formen von „Beteiligungsmöglichkeiten“ stehen nicht im Zusammenhang mit dem Verfahren eines Bebauungsplanes.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_. \_\_. \_\_ zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>8. Entsprechend des Gutachtens zur Beeinträchtigung der <b>Chiropteren-fauna</b> (Fledermäuse) ist hier von einem erhöhten Kollisionsrisiko aus zu geben.</p> <p>Insbesondere die WEAs am südlichen Waldrand können dem seltenen Abendsegler sehr gefährlich werden, wie soll dies verhindert werden? Wie wirken sich die deutlich längeren Rotoren auf das Kollisionsrisiko aus? Hier bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>9. Im <b>Avifauna-Gutachten</b>, welches für den Windpark Niemegek (inkl. Mühlenfließ OT Haseloff-Grabow) erstellt wurde, ... Zusätzlich treten national und landesweit bedeutsame Arten wie Fischadler, Rotmilan, Seeadler und Wanderfalke auf, welche bei der <b>Planung des Standorts besonderes berücksichtigt werden müssen</b>. Wie soll konkret berücksichtigt bzw. geschützt werden? Hier bestehen massive Bedenken.</p> <p>Aus der Gruppe der Brutvögel die in den Roten Listen geführt werden, waren Erlenzeisig, Feldlerche, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Star, Trauerschnäpper, Wendehals, Wiedehopf und Wiesenpieper vertreten. Den Kriterien von BEHM &amp; KRÜGER (2013) entsprechend, wird dem <b>Gebiet hinsichtlich der Brutvögel eine lokale Bedeutung beigemessen</b>." Daraus ergeben sich für mich Bedenken, dass eben diese Avifauna durch das Vorhaben des RWM gefährdet wird.</p> <p><u>Fazit</u> In Zusammenhang mit dem angrenzenden Bebauungsplan für den Solarpark Haseloff Süd-Ost ist die Belastungsgrenze für die betroffenen Bürger aus Neu-Rietz und dem Naturraum insgesamt überschritten. Denn aus einem Sackgassendorf mit 80% Bio-Landwirtschaft auf den umliegenden Feldern, soll nun durch die beiden direkt nebeneinander liegenden Bebauungspläne eine Umgebung mit <b>ca. 300 ha als Wind- bzw. Solarenergiefläche</b> entstehen bzw. ausgebaut werden. Das würde ein industrielles Ausmaß annehmen und größer sein als die Fläche der Tesla-Megafabrik.</p> <p>Ein <b>maßvoller Umgang im Ausbau für die erneuerbaren Energien</b></p>	<p>Für die geplanten Anlagenstandorte, ist einzuschätzen, dass das Tötungsrisiko für die kollisionsgefährdeten Arten im Rahmen des künftigen Anlagenbetriebes signifikant erhöht ist. Zur Vermeidung des signifikant erhöhten betriebsbedingten Tötungsrisikos wird die Umsetzung eines fledermausaktivitätsbasierten Betriebsalgorithmus vorgeschlagen (V<sub>AFB3</sub>).</p> <p>Alle im Rahmen der faunistischen Kartierungen nachgewiesenen Vogelarten wurden einer artenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen. Dies erfolgte im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der einen Bestandteil der veröffentlichten Dokumente zum Bebauungsplanverfahren darstellt. Soweit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit festgestellt wurde (z B. Rot- und Schwarzmilan), erfolgte ein Vorschlag zur Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen. Für die Arten Fischadler, Seeadler und Wanderfalke ist durch die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Betroffenheit festzustellen.</p> <p>Eine baubedingt signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für im Eingriffsbereich vorkommende Brutvögel kann ausgeschlossen werden, sofern die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Diesbezüglich wird eine Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>AFB4</sub>) vorgeschlagen.</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Äußerungen zur Kenntnis. Es wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde nicht die Absicht hat, neue Gebiete für Windparks auszuweisen. Die Gemeinde verfolgt das Planungsziel ihre bestehenden Strukturen im Segment der erneuerbaren Energien auszubauen und weiterzuentwickeln, um damit einen Beitrag zur bundesweiten Energiewende zu leisten.</p> <p>Mit Blick auf den hier gegenständlichen Bebauungsplan weist die Gemeinde noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine spätere Bebauung nur in den dafür ausgewiesenen Baufenstern erfolgen kann. Für die</p>	<p>U</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_.\_\_. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>muss hier unbedingt gewahrt werden: Neben dem Schutzgut Mensch ist auch die Vogelwelt und die Insektenvielfalt nach vielen Jahren der Bio-Landwirtschaft sehr artenreich (siehe auch Vogelgutachten Solarpark Haseloff-Südost) und sollte nicht wieder zerstört werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Praxis ist bekannt, dass Flächen, die nach einem Rückbau von WEAs wieder der Landwirtschaft zugeführt werden in ihrer Fruchtbarkeit noch Jahre später sehr begrenzt sind, da <b>die Bodenstruktur nachhaltig geschädigt</b> wurde. Insofern würde durch dieses Vorhaben weiterer fruchtbarer Ackerboden versiegelt, ein Ausgleich an fruchtbaren Ackerflächen nach dem Rückbau würde nicht stattfinden, sondern noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Dem Grundsatz der sparsamen Landnutzung ist somit nicht gefolgt.</p> <p>Als Geschäftsführerin der [REDACTED] ergibt sich bei Umsetzung der geplanten Bebauungspläne eine deutliche Verdichtung der benachbarten Ackerflächen mit gewerblich bebauten Flächen und groben Eingriffen in das Landschaftsbild, was im vollkommenen Gegensatz zu unserer Philosophie der Arten-Vielfalt, der naturnaher Nutzung und des sanften Tourismus stehen würde. Insgesamt muss ich mit einer Abwertung meiner Flächen rechnen.</p>	<p>sonstigen Flächen im Geltungsbereich verbleibt es bei der bisherigen Nutzung.</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Äußerung zur Kenntnis. Eine deutliche Verdichtung der benachbarten Ackerflächen ist nicht zu erwarten. Wesen eines Repoweringvorhabens ist, dass vor der Errichtung der neuen WEA Alt-WEA vollständig zurückgebaut werden, sodass durch den Rückbau anderweitige Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zufallen.</p>	Z
Öffentlichkeit VI	<p><b>Stellungnahme vom 29.08.2024</b></p> <p><b><u>Bei ihren beigefügten Planzeichnungen handelt es sich um zwei nicht identische Zeichnungen. Dies ist ein schwerwiegender Formfehler, denn welche Zeichnung die richtige ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Aus diesem Grund bitte ich um eine neue Auslegungsfrist sowie eine Stellungnahme zum Sachverhalt.</u></b></p>	<p>Die Äußerung kann nicht nachvollzogen werden und entzieht sich der Faktenlage. Bei dieser Repoweringplanung eines bestehenden Windparks handelt sich um zwei eigenständige Planverfahren, welche ausschließlich im inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen. Das Planareal beinhaltet einerseits den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemeck“ der Stadt Niemeck und den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes</p>	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_.\_\_. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Desweiteren lehnen wir eine Erhöhung der WEA's auf eine Gesamthöhe von 250 mm ab, da dadurch eine stärkere Beeinträchtigung gegeben ist. Sei es landschaftlich als auch für uns als Neu Rietzer, die dadurch noch mehr in Ihren Lebensumfeld gestört werden. Ebenfalls ist zu bemerken das zwar die 1000 m Abstand zur bebauten Wohnsiedlung (Neu Rietz) zwar eingehalten werden, jedoch mit einer fast doppelt so hohen Höhe den Lebensstandart der Neu Rietzer enorm stören sei durch Geräusche, Lärm oder Schattenbildung.</p> <p>Hierzu kommt es zu weiteren Beeinträchtigung für uns Anlieger. Wir fordern eine Verringerung der Anzahl der WEA's auf max. 6 und eine maximale Höhe auf 200 m, um die Belastungen für uns Anwohner geringer zu halten.</p> <p>Mit dem angrenzenden Bebauungsplan für den Solarpark Haseloff Süd-Ost ist die Belastungsgrenze für uns als betroffenen Anwohnen von Neu Rietz weit überschritten. Hier soll nun mit dem Solarpark und das Repowering, die direkt nebeneinander liegen eine Fläche von mehr als 300 ha als Wind- und Solarenergiefläche entstehen, was ein Ausmaß annehmen würde, die größer als die Fläche des Teslafabrik entspricht.</p> <p>Die Infrastruktur gibt es außerdem gar nicht her, die es derzeit nicht erlaubt, den produzierten Strom effizient in andere Landesteil zu transportieren, Wir aber hier dann ein Überschuss haben und viele WAE's dann abgeschaltet werden, da das Energienetz voll ist. Die Betreiber werden hierfür auch noch entschädigt und die Strompreise für die vor Ort lebene Menschen nicht günstiger machen sondern im Gegenteil, diese müssen die Entschädigungen mit tragen.</p>	<p>„Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ. Beide Planverfahren lagen parallel vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024 in den Räumlichkeiten des Amtes Niemegek aus und waren auf der entsprechenden Internetseite auch einsehbar. Zudem wurde in den Unterlagen der Bebauungspläne auf den inhaltlichen Zusammenhang der Planungen verwiesen.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass im Bebauungsplan keine Höhenbeschränkungen festgesetzt werden, da diese Flächen sonst gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 WindBG nicht auf die Flächenbeitragwerte angerechnet werden dürfen. Das hat zur Folge, dass die Regionalplanung im Land Brandenburg, hier die Regionale Planungsgemeinschaft „Havelland-Fläming“, zur Erreichung des landesweiten Flächenziels zum Ausbau von erneuerbaren Energien nur die Flächen von Windparks anrechnen kann, welche keine Höhenbeschränkungen enthalten. Da die Gemeinde auch das Ziel verfolgt eine Anrechenbarkeit dieser Windparks zu erhalten und damit keine weiteren Vorrangflächen im Gemeindegebiet übergeordnet festgelegt werden, sind keine Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan enthalten. Daher kann die Annahme der Erhöhung der maximalen Gesamthöhen der WEA nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Prognose der Umweltauswirkungen erfolgen in Kapitel 2.2.9 des Umweltberichtes Ausführungen zu den kumulierenden Wirkungen der angrenzenden Bebauungspläne. Im Ergebnis konnten keine starken Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung festgestellt werden.</p> <p>Da die Gemeinde auch ein Eigeninteresse an der Funktionsfähigkeit und Stromerzeugung durch erneuerbare Energien Fragen des später erforderlichen Netzanschlusses sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am \_\_.\_\_. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Eine vernünftige Verteilung auf viele Ortschaften wäre sinnvoller als alles in einer Ortschaft zu packen. Neben dem Schutz der dort lebenden Menschen muss auch die Tier -und Vogelwelt sowie die Insektenwelt gewahrt werden und darf nicht alles für den Profit einzelner zerstört werden.</p> <p><b>WIR haben GENUG Windräder in unserer Region.</b> Es gibt in Deutschland viele nicht von Windräder bebaute Gebiete - wo es viel sinnvoller wäre, dort welche zu errichten als immer nur die selben Gebiete zu bebauen mit einer Fülle an Windrädern, wo soviel Energie erzeugt wird und nicht mehr abgenommen werden kann.</p>	<p>Im Rahmen der erfolgten artenschutzrechtlichen Prüfung wurden das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Planrealisierung abgeprüft. Eine erhebliche Störung wurde dabei nicht prognostiziert.</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Es wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde nicht die Absicht hat, neue Gebiete für Windparks auszuweisen. Die Gemeinde verfolgt das Planungsziel ihre bestehenden Strukturen im Segment der erneuerbaren Energien auszubauen und weiterzuentwickeln, um damit einen Beitrag zur bundesweiten Energiewende zu leisten.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>
<p>Öffentlichkeit VII</p>	<p><b>Stellungnahme vom 30.08.2024</b></p> <p>Ich beziehe hiermit Stellung zu ihrer öffentlichen Auslegung des geplanten Repowering Windpark. Ich lehne das neue Vorhaben kategorisch ab, da unsere Region bereits ihre Hausaufgaben mehr als erfüllt hat, und es genug Anlagen für erneuerbare Energien gibt. Des weiteren gibt es die Infrastruktur gar nicht her, die produzierten Strom zu spitzen Zeiten abzutransportieren, wobei die Anlagenbetreiber dafür auch noch belohnt werden und Ausfallgeld von uns als Stromkunden bekommen. Ich bin der Meinung das die Zeit gekommen ist, das die Regionen in Deutschland dran sind etwas für die Energiewende zu tun, die bis jetzt noch nicht so viel dazu beigetragen haben.</p>	<p>Die Äußerungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine subjektive Meinungsäußerung handelt. Unabhängig davon, dass die Fragen des Netzan schlusses nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind bedürfen diese einer Einzelfallprüfung die erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, stattfindet. Es wird auch darauf verwiesen, dass die Gemeinde nicht die Absicht hat, neue Gebiete für Windparks auszuweisen. Die Gemeinde verfolgt das Planungsziel ihre bestehenden Strukturen im Segment der erneuerbaren Energien auszubauen und weiterzuentwickeln, um damit einen Beitrag zur bundesweiten Energiewende zu leisten.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 30.08.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Es wurden die von den Behörden und TöBs abgegebenen Stellungnahmen in ihrem Inhalt in den Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ berücksichtigt. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten überwiegend redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen in den Planunterlagen (Begründung und Umweltbericht) durchgeführt werden, welche jedoch nicht die Grundzüge der Planung berühren. Zudem wurden im Teil B die grünordnerischen Festsetzungen zu den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen präzisiert.

Unabhängig von der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen musste der Umweltbericht aufgrund neuer Erkenntnisse in der Planung, welche im Zusammenhang mit der Sicherung von Flächen standen, angepasst werden, so dass sich einzelne Maßnahmeblätter im Umweltbericht zu den umweltfachlichen Kompensationsmaßnahmen geändert haben. Daher wurde auf Grundlage der Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ (Satzungsfassung, Stand März 2025) nebst Umweltbericht mit dem Landesamt für Umwelt und nachrichtlich mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark eine eingeschränkte erneute Beteiligung mit Schreiben vom 18.03.2025 durchgeführt.

Im abschließenden Ergebnis mussten keine weiteren Anpassungen oder redaktionelle Änderungen an den Planunterlagen erfolgen. Daher kann nun der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ gefasst werden.

Stand: April 2025

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am \_\_. \_\_. \_\_\_\_ beschlossen.

gez. Thomas Hemmerling  
Der Amtsdirektor  
Amt Niemeck, handelnd für die Gemeinde Mühlenfließ

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Amt Niemeck durch:

**Plankontor** Stadt und Land GmbH, Hamburg  
Am Born 6 B  
22765 Hamburg  
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / B.A. Igor Becker

**KS** Umweltgutachten GmbH  
Sanderstraße 28  
12047 Berlin  
Dipl.-Ing. Matthes Mohns